

**Amtsblatt
der Einheitsgemeinde
Stadt Wanzleben - Börde
mit den Ortschaften**

Bottmersdorf / Klein Germersleben – Domersleben – Dreileben –
Eggenstedt – Groß Rodensleben – Hohendodeleben – Klein Rodensleben –
Remkersleben - Stadt Seehausen – Stadt Wanzleben –
Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 02/17

15. Februar 2017

kostenlos

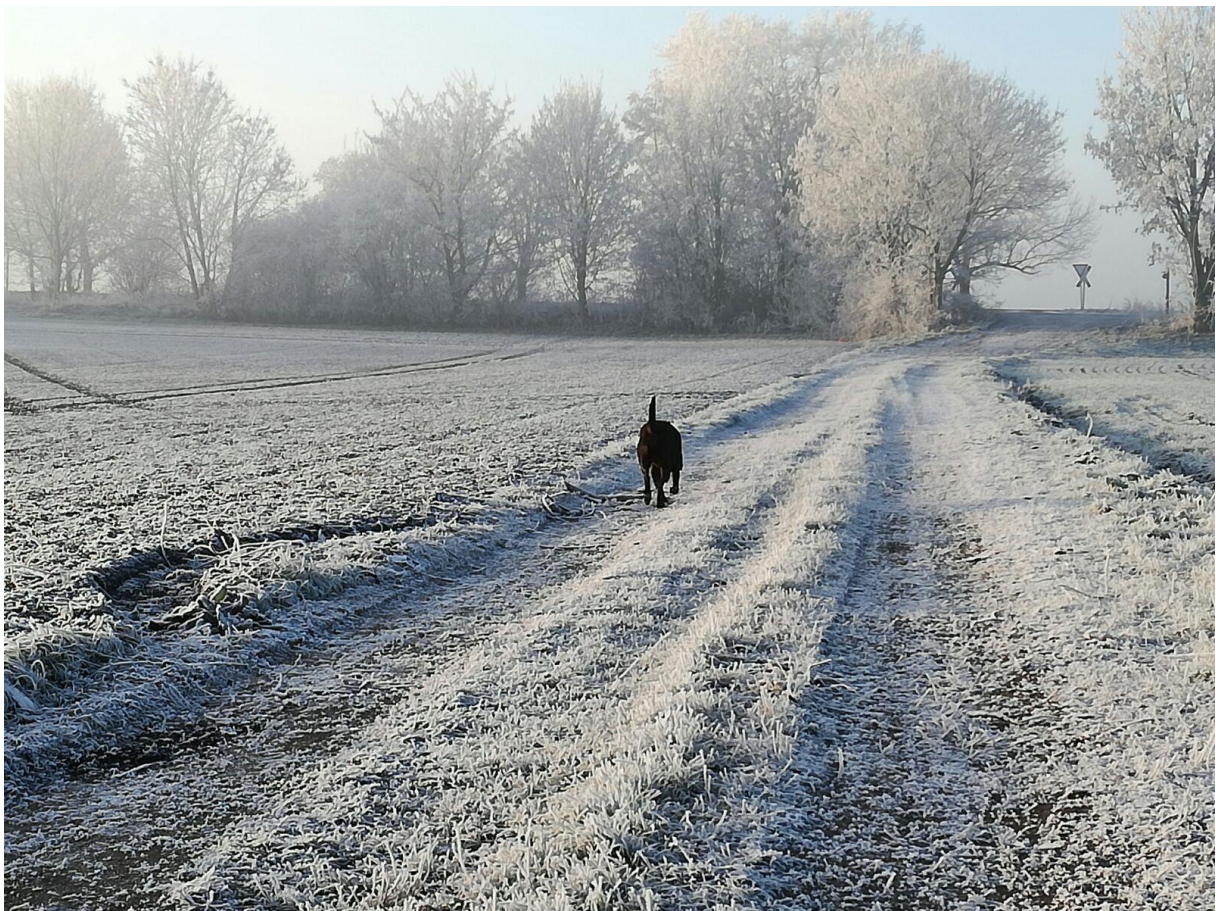


Foto: Peter Nohr

Stadt Wanzleben – Börde

Bürgermeisterin: Frau Petra Hort
Markt 1 - 2, 39164 Stadt Wanzleben - Börde
Tel.: 039209 / 447 – 0, Fax: 039209 / 447 - 77

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag und Mittwoch geschlossen

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr
13:30 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Kommunale Beratungsstelle

„Besser leben im Alter durch Technik“

Beratungstermin:

jeden ersten Dienstag im Monat
11:00 Uhr - 13:00 Uhr, Markt 1 - 2
(Rathauskeller) OT Wanzleben
Tel.: 039209 / 447 63

Sprechstunde der Schiedsstelle

Herr Tobias Breier

Donnerstag: 02.02.2017 von 18:00 - 20:00 Uhr
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben
Tel.: 039209 / 447-70

Ortschaft Stadt Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Tino Bauer
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben
Sprechstunde: nach Vereinbarung
Mobil: 0173 / 1637038
Tel.: 039209 / 447 - 70
Fax.: 039209 / 447 - 77

Ortschaft Bottmersdorf / Kl. Germersleben

Ortsbürgermeister: Herr René Gehre
OT Bottmersdorf, Walther-Rathenau-Straße 1,
OT Klein Germersleben, Dorfstraße 1a,
Tel.: 039209 / 53939
Sprechstunde: freitags 16:00 - 17:00 Uhr
(Termine siehe Aushang)

Ortschaft Domersleben

Ortsbürgermeister: Herr Helge Szameitpreuß
Martin-Selber-Straße 4, OT Domersleben
Sprechstunde: jede gerade Kalenderwoche
dienstags 19:30 - 20:30 Uhr
Tel.: 039209 / 3114

Ortschaft Dreileben

Ortsbürgermeister: Herr Jan Richter
Bördestraße 17, OT Dreileben
Sprechstunde: jeden 1. und 3. Montag im
Monat von 18:00 Uhr - 19:30 Uhr
Tel.: 039293 / 5459, Funk: 0172/ 1541184
Fax: 039293 / 57591
E-Mail: dreileben@gunslingers24.de

Ortschaft Eggenstedt

Ortsbürgermeister: Herr Andy Hotopp
An der Hauptstraße 31, OT Eggenstedt
Sprechstunde: montags 18:00 - 19:30 Uhr
Tel.: 039407 / 93878

Ortschaft Groß Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Jürgen Wichert
Bauernstraße 18, OT Groß Rodensleben
Sprechstunde: jeden 1. und 3. Montag im
Monat von 17:00 - 18:00 Uhr
Tel.: 039293 / 57538

Ortschaft Hohendodeleben

Ortsbürgermeister: Herr Dr. Werner Jander
Matthissonstraße 13, OT Hohendodeleben
Sprechstunde: donnerstags 17:00 - 18:00 Uhr
Tel.: 039204 / 64290

Ortschaft Klein Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Norbert Hoße
Zum Teich 5, OT Klein Rodensleben
Sprechstunde: donnerstags 18:00 - 19:00 Uhr
Tel.: 039204 / 5432

Ortschaft Remkersleben

Ortsbürgermeister: Christian Becker
Lange Hauptstraße 17, OT Remkersleben
Sprechstunde: mittwochs 18:00 - 19:00 Uhr
Tel.: 039407 / 412, Funk: 0170 / 5890739

Ortschaft Stadt Seehausen

Ortsbürgermeister: Herr Eckhard Jockisch
Friedensplatz 9, OT Seehausen
Sprechstunde: dienstags 16:30 - 18:00 Uhr
Tel.: 0152 / 55329474

Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Horst Flügel
Alte Hauptstraße 39
Sprechstunde: montags 16:00 - 17:00 Uhr
Tel. und Fax: 039209 / 201941

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

- Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines
- jeden Monats in digitaler Form als E-Mail - info@wanzleben-boerde.de - zur Verfügung zu stellen. Fällt
- der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in
- anderer Form können wir nicht berücksichtigen.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 05. März 2017
02. Bekanntmachung zum Mikrozensus 2017
03. Öffentliche Bekanntmachung, Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte zum freiwilligen Landtausch „Niederndodeleben Holunderweg“
04. Bericht der Bürgermeisterin zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Wanzleben - Börde am 07.12.2016

Nichtamtlicher Teil:

01. Kultur, Sport- und Vereinsinformationen
02. Gottesdienste
03. Gratulationen

Für Internetfreunde

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben – Börde im Internet präsentiert.
Unter www.wanzleben-boerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Ortsteile der Stadt Wanzleben – Börde abrufen.

Amtlicher Teil

Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 5. März 2017



Der Wahlausschuss der Stadt Wanzleben - Börde hat die Bewerber um das Bürgermeisteramt in seiner Sitzung am Donnerstag, dem 09.02.2017 bestätigt. Somit starten 3 Männer in die Wahl zum Bürgermeister unserer Einheitsgemeinde. Die drei Bewerber starten alle als Einzelbewerber. Dies sind:

Thomas Kluge, geb. 1959

Er arbeitet als stellvertretender Landrat des Bördekreises und ist Fachbereichsleiter Zentraler Service/Ordnung und Sicherheit in der Kreisverwaltung.

Sven Nevermann, geb. 1975

Er ist Berufssoldat und Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Wanzleben.

Helge Szameitpreuß, geb. 1964

Er arbeitet als Polizeivollzugsbeamter und ist Ortsbürgermeister der Domersleben.

Das Kommunalverfassungsgesetz bietet den Kandidaten die Möglichkeit sich vorzustellen.

Die Wahlforen finden

am **Montag, 20. Februar im Rathauskeller in Wanzleben**

und am **Dienstag 21. Februar im "Sonnensaal" in Seehausen** statt.

Beide Veranstaltungen beginnen jeweils **um 18:00 Uhr**.

Am 05. März 2017 können Sie von 08:00 - 18:00 Uhr Ihren Kandidaten wählen. Sollte keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche absolute Mehrheit erreichen, findet die Stichwahl am 19. März 2017 wiederum in der Zeit von 08:00 - 18:00 Uhr statt.

Eine weitere Möglichkeit der Stimmabgabe besteht über die Briefwahl. Hierzu können Sie mit Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte im Wahlamt vorstellig werden und erhalten dann die notwendigen Unterlagen. Bei der Zusendung der Karte per Post sollen Sie die Kreuze bei "Wahl" und "Stichwahl" sowie Ihre Unterschrift nicht vergessen werden.

Sie haben auch die Möglichkeit, online einen Wahlschein zur Teilnahme an der Briefwahl oder zur Wahl in einem anderen Wahllokal des Wahlkreises elektronisch zu beantragen.

Sie können formlos eine E-Mail mit den notwendigen Angaben an das Wahlamt schicken oder unten bereit gestelltes Formular verwenden.

Sie müssen im Wählerverzeichnis eingetragen sein. Darüber wurden Sie mit der Zusendung einer Wahlbenachrichtigung informiert. Auf dieser Benachrichtigungskarte finden Sie auch die notwendigen Informationen zum Wahlbezirk und der laufenden Nummer, unter der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Sollten Sie keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten haben und glauben, wahlberechtigt zu sein, wenden Sie sich bitte an das Wahlamt.

Datenschutz:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Übermittlung der Daten über Ihr E-Mail - Programm und somit über den offenen Internetverkehr stattfindet. Ihre Daten werden möglicherweise unverschlüsselt über das Internet weitergeleitet. Sie können den Antrag auch ausdrucken und unterschrieben mit der Post versenden oder im Wahlamt abgeben. Sollten elektronisch beantragte Wahlunterlagen an eine andere Adresse als Ihre Wohnanschrift versendet werden, erhalten Sie eine gesonderte Mitteilung an Ihre Wohnanschrift.

Für Rückfragen steht Ihnen das Wahlamt, Frau Nothnagel, Tel.: 039209/ 447-72 gern zur Verfügung.

Mikrozensus 2017 hat begonnen - rund 12 000 Haushalte werden befragt

Wie groß ist ein durchschnittlicher Haushalt? Wie ist die Situation alleinerziehender Mütter oder Väter? Wie entwickelt sich die Zahl der Erwerbstätigen, welche Rolle spielen dabei Teilzeitbeschäftigung oder befristete Arbeitsverträge? Antworten auf solche oder andere Fragen gibt der Mikrozensus, die jährliche repräsentative Haushaltsbefragung in Deutschland.

Seit Jahresbeginn 2017 erhalten Haushalte Sachsen-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt. Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte **jährliche Haushaltsbefragung**.

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 07. Dezember 2016 beschlossene **Mikrozensusgesetz** (BGBl. I S.2826).

Der Mikrozensus wird seit 1957 jedes Jahr bei einem Prozent aller Haushalte im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Es handelt sich um eine sog. Flächenstichprobe, das heißt, es werden nach einem statistisch-mathematischem Zufallsverfahren Straßenzüge bzw. Gebäude ausgewählt. Die Haushalte, die in diesen „ausgelosten“ Gebäuden wohnen, werden i.d.R. bis zu viermal in fünf aufeinanderfolgenden Jahren befragt. In den Folgejahren wird zur Entlastung der Befragten jeweils ein Viertel der Haushalte durch andere ersetzt.

Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben. Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt für alle Mitgliedstaaten der EU.

Die Informationen sind Grundlage für viele gesetzliche und politische Entscheidungen. Der Mikrozensus ist für viele Sachfragen im Bereich Haushalt und Familie die einzige statistische Informationsquelle.

Die Qualität der zu berechnenden Ergebnisse ist entscheidend von der Einhaltung der repräsentativen Auswahl abhängig, deshalb besteht für alle betreffenden Haushalte und Personen nach § 13 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz für den überwiegenden Teil der Fragen **Auskunftspflicht**. Pflicht ist die **vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen**.

Die vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt geschulten und zuverlässigen **Erhebungsbeauftragten** kündigen ihren Besuch bei rund 12 000 Haushalten schriftlich an und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren. Sie sind **zu strikter Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet**. Alle erhobenen **Einzelangaben unterliegen** nach den gesetzlichen Bestimmungen **der Geheimhaltungspflicht und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht**. Sie dienen ausschließlich der Hochrechnung zu Landes- bzw. Regionalergebnissen. Die **Auskünfte werden** nach Eingang der Unterlagen im Statistischen Landesamt **anonymisiert**.

Der geringste Zeitaufwand für den ausgewählten Haushalt entsteht, wenn die Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten mündlich beantwortet werden.

Der Haushalt kann den Erhebungsbogen auch selbst ausfüllen und direkt an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt senden oder die Auskünfte telefonisch erteilen.

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2017 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen finden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen.

Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarktbeteiligung sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz – MZG)
Vom 7. Dezember 2016
 (BGBl. I S. 2826)

§ 1 Art und Gegenstand der Erhebung

(1) Ab dem Jahr 2017 wird eine Erhebung auf repräsentativer Grundlage über die Bevölkerungsstruktur sowie über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung (Mikrozensus) als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Der Mikrozensus besteht aus

1. dem Kernprogramm nach § 6,
2. dem Erhebungsteil in Bezug auf die Arbeitsmarktbeteiligung nach § 7,
3. dem Erhebungsteil in Bezug auf Einkommen und Lebensbedingungen nach § 8 sowie
4. dem Erhebungsteil in Bezug auf Informations- und Kommunikationstechnologien nach § 9.

§ 2 Zweck der Erhebung

(1) Der Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in regionaler und tiefer fachlicher Gliederung bereitstellen zu können.

(2) Der Mikrozensus dient auch zur Erfüllung der Datenlieferungsverpflichtungen, die sich ergeben aus

1. der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 545/2014 (ABl. L 163 vom 29.5.2014, S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie aus den auf dieser Verordnung basierenden Rechtsakten,
2. der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie aus den auf dieser Verordnung basierenden Rechtsakten,
3. der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2009 (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 31) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie aus den auf dieser Verordnung basierenden Rechtsakten, jeweils soweit Einzelpersonen und Haushalte betroffen sind.

§ 3 Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind meldepflichtige Personen sowie Haushalte und Wohnungen.

(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wohnt oder allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen werden in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zugeordnet.

§ 4 Auswahl der Stichprobe, Grundstichprobe

(1) Die Erhebungseinheiten werden auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbaren Bezugsgrößen (Auswahlbezirke) ausgewählt. Die Erhebungseinheiten werden durch mathematisch-statistische Verfahren bestimmt.

(2) Der Auswahlatz beträgt 1 Prozent der Bevölkerung (Grundstichprobe). Die Grundstichprobe umfasst sowohl Haushalte nach § 3 Absatz 2 als auch Gemeinschaftsunterkünfte nach § 10 Absatz 2.

§ 5 Periodizität, Berichtswoche

(1) In jedem Auswahlbezirk werden die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren bis zu viermal erhoben; hierzu werden eine Erstbefragung und Folgebefragungen durchgeführt.

(2) Der Mikrozensus wird gleichmäßig über die Kalenderwochen verteilt durchgeführt. Die folgenden Angaben werden nur zu ausgewählten Kalenderwochen erhoben:

1. die Angaben zu Einkommen und Lebensbedingungen nach § 8

2. gemeinsam mit den Angaben zum Kernprogramm nach § 6 sowie die Angaben zu Informations- und Kommunikationstechnologien nach § 9 gemeinsam mit den Angaben zum Kernprogramm nach § 6.

(3) Für die Erhebung ab dem Jahr 2020 gilt zusätzlich Folgendes:

1. die zu Befragenden werden zu einer bestimmten Kalenderwoche befragt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist,
2. die Angaben zum Arbeitsmarkt nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis ff, Nummer 2 Buchstabe a bis d, Nummer 3 Buchstabe a sowie Nummer 4 werden gemeinsam mit den Angaben zum Kernprogramm nach § 6 Absatz 1 zu bis zu zwei Berichtswochen pro Kalenderjahr, insgesamt jedoch höchstens viermal erhoben.

§ 6 Kernprogramm der Erhebungsmerkmale

(1) In Haushalten werden jährlich Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. Wohnung:
 - a) Gemeinde und Gemeindeteil,
 - b) Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung,
 - c) Nutzung der Wohnung als Haupt- oder Nebenwohnung,
 - d) Bestehen einer Wohnung im Ausland,
2. Haushalts- und Familienzusammenhang:
 - a) Zahl der Haushalte in der Wohnung und Zahl der Personen im Haushalt,
 - b) Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit der Personen sowie Familienzusammenhang,
 - c) Wohn- und Lebensgemeinschaft,
 - d) bei Folgebefragungen: Veränderungen der Haushaltsgröße und -zusammensetzung seit der letzten Befragung,
3. demografische Angaben:
 - a) Geschlecht,
 - b) Kalendermonat und Kalenderjahr der Geburt,
 - c) Familienstand,
4. Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund:
 - a) für alle Personen:
 - aa) Staat der Geburt,
 - bb) Staat der Geburt der Eltern,
 - cc) Kalenderjahr des Zuzugs nach Deutschland,
 - dd) Grund des Zuzugs,
 - ee) bei Abwesenheit von mehr als zwölf Monaten: Kalenderjahr des erneuten Zuzugs nach Deutschland,
 - ff) Staatsangehörigkeiten,
 - gg) Art des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit,
 - hh) im Haushalt vorwiegend gesprochene Sprache,
 - b) für in Deutschland eingebürgerte Personen:
 - aa) ehemalige Staatsangehörigkeit vor der Einbürgerung,
 - bb) Kalenderjahr der Einbürgerung,
 - c) für als Deutsche geborene Personen, deren Eltern nicht im selben Haushalt leben, zu den Eltern:
 - aa) Kalenderjahr des Erstzuzugs nach Deutschland,
 - bb) Ausländereigenschaft,
 - cc) Art des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit,
5. Lebensunterhalt und Einkommen:
 - a) Art des überwiegenden Lebensunterhalts,
 - b) Höhe des Nettoeinkommens und des Haushaltsnettoeinkommens in dem Kalendermonat vor der Berichtswoche,
 - c) für die Jahre 2017 bis 2019:
 - aa) Art der öffentlichen Renten oder Pensionen untergliedert nach
 - aaa) eigener Rente oder Pension,
 - bbb) Witwenrente oder Witwerrente oder Witwenpension oder Witwerpension,
 - ccc) Waisenrente oder Waisenpension,

- bb) Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen,
 - cc) Höhe des Haushaltsnettoeinkommens in dem Kalendermonat vor der Berichtswoche,
6. Rentenversicherung: Art des Rentenversicherungsverhältnisses,
7. Besuch von Kindertagesbetreuung, Schule und Hochschule; berufliche Ausbildung:
- a) Besuch von Kindertagesbetreuung, Schule oder Hochschule in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr vor der Berichtswoche,
 - b) berufliche Ausbildung in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr vor der Berichtswoche,
 - c) Art der besuchten Kindertagesbetreuung, Schule oder Hochschule,
 - d) Fachrichtung der Meisterausbildung an Fachschulen,
 - e) Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen vor der Berichtswoche,
8. Bildungsabschlüsse:
- a) höchster allgemeinbildender Schulabschluss,
 - b) bei im Ausland erworbenen Schulabschlüssen die Dauer des Schulbesuchs an allgemeinbildenden Schulen in Jahren,
 - c) Kalenderjahr des höchsten allgemeinbildenden Schulabschlusses, falls kein beruflicher Abschluss oder Hochschulabschluss vorhanden ist,
 - d) höchster beruflicher Ausbildungs- und Hochschulabschluss,
 - e) Fachrichtung und Jahr des höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschulabschlusses,
 - f) Abschluss im In- oder Ausland erworben,
9. Arbeitsmarktbeteiligung:
- a) für alle Personen:
 - aa) Hauptstatus,
 - bb) Erwerbsstatus,
 - cc) regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit,
 - dd) geringfügige Beschäftigung in der Haupt- und Nebentätigkeit,
 - ee) Arbeitssuche in den vier Kalenderwochen, die mit der Berichtswoche enden,
 - ff) Bestehen einer zweiten Erwerbstätigkeit,
 - b) für Erwerbstätige zur Haupttätigkeit:
 - aa) Wirtschaftszweig des Betriebes,
 - bb) Größe des Betriebes,
 - cc) ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf,
 - dd) Berufs- oder Arbeitsplatzwechsel im letzten Jahr vor der Berichtswoche,
 - ee) normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit und tatsächlich geleistete Arbeitszeit,
 - ff) Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit,
 - gg) Ursachen für Teilzeittätigkeit, einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe,
 - hh) befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag,
 - ii) Vertrag mit einer Zeitarbeitsvermittlung,
 - jj) Wunsch nach Mehrarbeit oder nach weniger Arbeit und Verfügbarkeit für Mehrarbeit in den beiden auf die Berichtswoche folgenden Kalenderwochen in Haupt- und Nebentätigkeit,
 - kk) gewünschte Arbeitszeit in Haupt- und Nebentätigkeiten,
 - c) für Personen mit zweiter Erwerbstätigkeit:
 - aa) regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit,
 - bb) Wirtschaftszweig des Betriebes,
 - cc) ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf,
 - dd) normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit und tatsächlich geleistete Arbeitszeit,
 - d) für Arbeitslose und Arbeitssuchende:
 - aa) Art der Arbeitssuche in den vier Kalenderwochen, die mit der Berichtswoche enden, und Dauer der Arbeitssuche,
 - bb) Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle in den beiden auf die Berichtswoche folgenden Kalenderwochen,
 - e) für Nichterwerbstätige:
 - aa) frühere Erwerbstätigkeit,
 - bb) Zeitpunkt der Beendigung sowie Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit,
 - cc) Wirtschaftszweig der letzten Tätigkeit,
 - dd) ausgeübter Beruf und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit,

- ee) Arbeitssuche in den vier Kalenderwochen, die mit der Berichtswoche enden,
 - ff) arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für die Nichtarbeitssuche,
- f) für Nichterwerbspersonen:
- aa) Wunsch nach einer Erwerbstätigkeit,
 - bb) Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in den beiden auf die Berichtswoche folgenden Kalenderwochen,
 - cc) Gründe für die Nichtverfügbarkeit,
10. ab dem Jahr 2018 Internetzugang und Internetnutzung:
- a) für alle Personen:
 - aa) Internetzugang,
 - bb) Internetnutzung in den letzten drei Monaten vor der Berichtswoche,
 - b) an der Anschrift verfügbare maximale Datenübertragungsrate.

Die Angaben zu Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b werden über das Hilfsmerkmal Wohnanschrift und über die im Breitbandatlas für die Wohnanschrift vorliegenden Information zur Breitbandverfügbarkeit ermittelt; diese Information erhalten die statistischen Ämter der Länder und des Bundes kostenfrei von der für den Breitbandatlas des Bundes zuständigen Stelle.

(2) Ab dem Jahr 2018 werden im Abstand von vier Jahren zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 die Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. Wohnsituation:
 - a) Art, Typ und Größe des Gebäudes mit Wohnraum,
 - b) leerstehende Wohnung,
 - c) Baualtersgruppe des Gebäudes,
 - d) Fläche der gesamten Wohnung,
 - e) Besitzverhältnis,
 - f) Nutzung der Wohnung als Eigentümer oder Eigentümerin, Hauptmieter oder Hauptmieterin oder Untermieter oder Untermieterin,
 - g) Kalenderjahr des Einzugs des Haushalts in die Wohnung,
 - h) Ausstattung der Wohnung mit Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen nach einzelnen Energieträgersystemen,
 - i) Barrieren beim Zugang zur Wohnung,
 - j) Barrieren innerhalb der Wohnung,
 - k) Höhe der monatlichen Miete und der anteiligen Betriebs- und Nebenkosten für Mietwohnungen,
 - l) Kredite für selbstgenutztes Wohneigentum,
 - m) Art der öffentlichen Leistungen für die Wohnkosten,
2. vertraglich vereinbarte maximale Datenübertragungsrate,
3. für Frauen im Alter von 15 bis 75 Jahren: Zahl der lebend geborenen Kinder.

§ 7 Erhebungsmerkmale in Bezug auf die Arbeitsmarktbeteiligung

(1) Gemeinsam mit den Angaben zu § 6 werden, soweit in § 5 Absatz 3 Nummer 2 nichts anderes bestimmt ist, jährlich die Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. für Erwerbstätige:
 - a) zur Haupttätigkeit:
 - aa) Lage der Arbeitsstätte,
 - bb) Ursachen eines befristeten Arbeitsvertrags,
 - cc) Gesamtdauer der befristeten Tätigkeit,
 - dd) Anzahl bezahlter und unbezahlter Überstunden,
 - ee) Kalendermonat und Kalenderjahr des Beginns der Tätigkeit beim derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbständiger oder Selbständige,
 - ff) arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für den Unterschied zwischen normalerweise geleisteter wöchentlicher Arbeitszeit und tatsächlich geleisteter Arbeitszeit,
 - gg) Ausübung von Leitungsfunktionen,
 - hh) monatlicher Nettoverdienst,
 - ii) Arbeitszeit und Arbeitsort in den vier Kalenderwochen, die mit der Berichtswoche enden:
 - aaa) Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit,
 - bbb) Nachtarbeit,
 - ccc) Schichtarbeit,
 - ddd) Abendarbeit,
 - eee) Erwerbstätigkeit von zu Hause,

- b) weitere Erhebungsmerkmale für Erwerbstätige:
 - aa) Gründe für Nichtverfügbarkeit zur Aufnahme einer zusätzlichen Tätigkeit oder einer höheren Arbeitszeit,
 - bb) Art der gewünschten Mehrarbeit,
 - cc) Arbeitssuche und Anlass der Arbeitssuche,
 - dd) Fehlen von Betreuungsmöglichkeiten,
 - ee) Beteiligung der öffentlichen Arbeitsvermittlung an der Suche nach der derzeitigen Haupttätigkeit,
- 2. für Arbeitslose und Arbeitsuchende:
 - a) Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II,
 - b) Anlass der Arbeitssuche,
 - c) Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit,
 - d) Meldung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung,
 - e) Gründe für Nichtverfügbarkeit innerhalb der beiden auf die Berichtswoche folgenden Kalenderwochen,
 - f) Erwerbs- oder sonstige Tätigkeit vor der Arbeitssuche,
- 3. Weiterbildung:
 - a) Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den letzten vier Wochen vor dem Tag der Berichtswoche:
 - aa) Gesamtdauer der Lehrveranstaltungen nach Stunden,
 - bb) überwiegender Zweck der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 - cc) Fachrichtung der zuletzt besuchten Lehrveranstaltung,
 - b) Teilnahme an Lehrveranstaltungen im letzten Jahr vor dem Tag der Berichtswoche:
 - aa) Gesamtdauer der Lehrveranstaltungen nach Stunden, Tagen oder Wochen,
 - bb) überwiegender Zweck der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 - cc) Fachrichtung der zuletzt besuchten Lehrveranstaltung,
- 4. Situation ein Jahr vor der Berichtswoche:
 - a) Wohnsitz,
 - b) Hauptstatus,
 - c) Erwerbstätigkeit oder Nichterwerbstätigkeit,
 - d) bei Erwerbstätigkeit:
 - aa) Stellung im Beruf,
 - bb) Wirtschaftszweig des Betriebes,
- 5. Behinderung:
 - a) amtlich festgestellte Behinderteneigenschaft,
 - b) Grad der Behinderung.

(2) Ab dem Jahr 2017 werden im Abstand von vier Jahren zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 die Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

- 1. Schichtarbeit:
 - a) Art der geleisteten Schichtarbeit in den vier Kalenderwochen, die mit der Berichtswoche enden,
 - b) durchschnittlich je Nacht geleistete Arbeitsstunden,
- 2. Gesundheitszustand:
 - a) Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung in den vier Wochen vor der Berichtswoche,
 - b) Art des Unfalls,
 - c) Art der Behandlung,
 - d) Krankheitsrisiken,
 - e) Körpergröße und Gewicht.

(3) Ab dem Jahr 2019 werden im Abstand von vier Jahren zusätzlich zu den Angaben zu Absatz 1 die Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

- 1. Krankenversicherungsschutz:
 - a) Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten,
 - b) Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung,
 - c) sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung,
 - d) Art des Krankenversicherungsverhältnisses,
 - e) zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz,
- 2. weitere Eigenschaften der Haupttätigkeit für Erwerbstätige:
 - a) überwiegend ausgeübte Tätigkeit,
 - b) Stellung im Betrieb.

(4) Ab dem Jahr 2020 werden im Abstand von vier Jahren zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 die folgenden Angaben zu den Pendlereigenschaften von Schülern und Schülerinnen, Studenten und Studentinnen sowie Erwerbstätigen erhoben:

- 1. Gemeinde, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte vorwiegend angetreten wird,
- 2. Lage der Arbeits- oder Ausbildungsstätte,
- 3. hauptsächlich und weiteres benutztes Verkehrsmittel,
- 4. Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte.

(5) Ab dem Jahr 2017 werden zusätzlich gemeinsam mit den Angaben zu Absatz 1 die Angaben zu den Merkmalen nach der Verordnung (EG) Nr. 577/98 sowie nach den auf dieser Verordnung basierenden Rechtsakten erhoben, soweit diese Angaben nicht bereits nach Absatz 1 oder nach § 6 erhoben werden.

(6) Ab dem Jahr 2020 beträgt der Auswahlatz höchstens 45 Prozent der nach § 6 zu Befragenden.

§ 8 Erhebungsmerkmale in Bezug auf Einkommen und Lebensbedingungen

(1) Ab dem Jahr 2020 werden jährlich gemeinsam mit den Angaben zum Kernprogramm nach § 6 bei Personen, die im Auswahlbezirk ihren Hauptwohnsitz haben, mit einem Auswahlatz von höchstens 12 Prozent der nach § 6 zu Befragenden die Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

- 1. Haushaltsveränderungen und Lebenssituation:
 - a) bei der Erstbefragung: Kalendermonat und Kalenderjahr der Haushaltsveränderungen im laufenden Kalenderjahr sowie im Kalenderjahr vor der Berichtswoche,
 - b) bei Folgebefragungen: Kalendermonat und Kalenderjahr der Haushaltsveränderungen seit der letzten Berichtswoche,
 - c) Lebenssituation im Kalenderjahr vor der Berichtswoche,
 - d) Lebenssituation bei Einzug in den Haushalt,
 - e) derzeitige Anwesenheit der Haushaltsmitglieder,
- 2. Arbeitsmarktbeteiligung und Kinderbetreuung:
 - a) für alle Personen:
 - aa) Dauer der Erwerbstätigkeit in Jahren,
 - bb) Alter, in dem die erste regelmäßige Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde,
 - cc) Arten von Lebenssituationen sowie Anzahl der Monate im Kalenderjahr vor der Berichtswoche, in denen diese Lebenssituationen bestanden,
 - dd) Haupttätigkeit in den Kalendermonaten im Kalenderjahr vor der Berichtswoche,
 - ee) Arbeitsplatzwechsel oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit in den letzten zwölf Monaten vor der Berichtswoche, einschließlich der Gründe,
 - b) für Nichterwerbstätige: befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag in der letzten Erwerbstätigkeit,
 - c) für alle Haushalte: Wochenstunden der Kinderbetreuung in einer üblichen Woche,
- 3. Einkommen und erhaltene Zahlungen im Kalenderjahr vor der Berichtswoche:
 - a) Einkommensarten:
 - aa) Art der öffentlichen Renten oder Pensionen untergliedert nach
 - aaa) eigener Rente oder Pension,
 - bbb) Witwenrente oder Witwerrente oder Witwenpension oder Witwerpension,
 - ccc) Waisenrente oder Waisenpension,
 - bb) Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen sowie Dauer des Bezugs,
 - b) Krankenversicherungsschutz:
 - aa) Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung,
 - bb) Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung,
 - cc) Art des Krankenversicherungsverhältnisses,
 - dd) sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung,
 - ee) Dauer der Versicherungs- und Anspruchsverhältnisse im Kalenderjahr vor der Berichtswoche,
 - c) Höhe des Einkommens aus Erwerbstätigkeit und Vermögen:
 - aa) Höhe des Einkommens aus unselbständiger Tätigkeit,
 - bb) Höhe des Gewinns oder Verlusts aus selbständiger Tätigkeit,
 - cc) Höhe des Einkommens aus Wert- oder Sparanlagen,
 - dd) Höhe des Einkommens aus Vermietung oder Verpachtung,

- d) Höhe der Renten und Pensionen:
 - aa) Höhe der gesetzlichen Alters-, Pensions- und Hinterbliebenenleistungen,
 - bb) Höhe der Werks- oder Betriebsrenten sowie der Leistungen der Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes,
 - cc) Höhe der gesetzlichen Leistungen bei Erwerbsminderung, Berufs- oder Dienstunfähigkeit,
- e) Höhe der erhaltenen öffentlichen Zahlungen und Unterhaltszahlungen:
 - aa) Höhe der gesetzlichen Leistungen bei Arbeitslosigkeit und der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 - bb) Höhe der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt,
 - cc) Höhe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
 - dd) Höhe des Elterngeldes,
 - ee) Höhe des Wohngeldes,
 - ff) Höhe der Ausbildungsförderung,
 - gg) Höhe der erhaltenen Unterhaltszahlungen oder sonstiger regelmäßiger Zahlungen von Personen, die im Kalenderjahr vor der Berichtswoche nicht im Haushalt lebten,
- 4. geleistete Zahlungen im Kalenderjahr vor der Berichtswoche:
 - a) geleistete Beiträge für die private Vorsorge,
 - b) geleistete Zahlungen für Grundbesitzabgaben,
 - c) geleistete Unterhaltszahlungen oder sonstige regelmäßige Zahlungen an Personen, die im Kalenderjahr vor der Berichtswoche nicht im Haushalt lebten sowie Dauer der Zahlungen,
- 5. materielle Deprivation:
 - a) Besitz eines Autos,
 - b) finanzielle Kapazität, sich jährlich eine einwöchige Ferienreise zu leisten,
 - c) finanzielle Kapazität, sich jeden zweiten Tag eine hochwertige Mahlzeit zu leisten,
 - d) finanzielle Kapazität, unerwartet anfallende Ausgaben zu bestreiten,
 - e) finanzielle Kapazität, die Wohnung angemessen zu heizen,
 - f) Ersetzen abgewohnter Möbel,
 - g) Ersetzen einiger abgetragener Kleidungsstücke durch neue,
 - h) Besitz von zwei Paar passenden Schuhen,
 - i) mindestens einmal im Monat mit Freunden oder Freundinnen oder Familienmitgliedern zum Essen oder Trinken treffen,
 - j) regelmäßig einer Freizeitbeschäftigung nachgehen,
 - k) wöchentlich einen kleinen Betrag für sich selbst zur Verfügung haben,
 - l) Internetzugang für private Nutzung in der Wohnung,
 - m) Besitz eines Computers im Haushalt,
 - n) rechtzeitiges Bezahlen von Mieten, Hypotheken, Versorgungsrechnungen oder Konsumentenkrediten in den letzten zwölf Monaten vor der Berichtswoche,
- 6. Wohnsituation:
 - a) Wohnungstyp,
 - b) Besitzverhältnis,
 - c) bis zu zwei Personen im Haushalt, die Eigentümer oder Eigentümerin oder Mieter oder Mieterin sind,
 - d) Baualtersgruppe des Gebäudes,
 - e) Fläche der gesamten Wohnung,
 - f) Anzahl der Zimmer,
 - g) Höhe der monatlichen Wohnkosten,
 - h) Höhe der monatlichen Miete,
 - i) Höhe der anteiligen Betriebs- und Nebenkosten,
 - j) Kalenderjahr des Einzugs des Haushalts,
- 7. für Personen in Ausbildung: angestrebter Bildungsabschluss,
- 8. Hilfe durch andere.

(2) Zusätzlich werden gemeinsam mit den Angaben zu Absatz 1 die Angaben zu den Merkmalen nach der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 sowie nach den auf dieser Verordnung basierenden Rechtsakten in der jeweils geltenden Fassung erhoben, soweit diese Angaben nicht bereits nach Absatz 1 oder nach § 6 erhoben werden.

(3) Über den in Absatz 1 genannten Auswahlssatz hinaus sind die folgenden Personen und Haushalte Erhebungseinheiten für die Erhebung der Angaben zu den §§ 6 und 8 entsprechend den Regelungen zur Weiterbefragung nach der Verordnung (EG) Nr. 1982/2003 der Kommission vom 21. Oktober 2003 zur Durchführung der Verordnung

(EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) im Hinblick auf die Regeln für die Stichprobenauswahl und die Weiterbefragung (ABl. L 298 vom 17.11.2003, S. 29) in der jeweils geltenden Fassung:

1. Personen oder Haushalte, die bei der Erstbefragung in einem Auswahlbezirk für die Erhebung der Angaben zu § 8 ausgewählt sind und aus dem Auswahlbezirk ziehen, nachdem die Erstbefragung stattgefunden hat, sowie
2. die neuen Haushaltsmitglieder der in Nummer 1 genannten Personen und Haushalte.

§ 9 Erhebungsmerkmale in Bezug auf Informations- und Kommunikationstechnologie

Ab dem Jahr 2021 werden jährlich gemeinsam mit den Angaben zum Kernprogramm nach § 6 bei Personen, die im Auswahlbezirk ihren Hauptwohnsitz haben, die Angaben zu den Merkmalen nach der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 sowie nach den auf dieser Verordnung basierenden Rechtsakten, soweit Personen und Haushalte betroffen sind, erhoben, soweit diese Angaben nicht bereits nach § 6 erhoben werden. Der Befragung liegt ein Auswahlssatz von höchstens 3,5 Prozent der nach § 6 zu Befragenden zugrunde.

§ 10 Erhebungsmerkmale in Gemeinschaftsunterkünften

(1) In Gemeinschaftsunterkünften werden abweichend von § 6 Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. Gemeinde und Gemeindeteil,
2. Art der Gemeinschaftsunterkunft,
3. Kalendermonat und Kalenderjahr der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Familienstand,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Nutzung als Haupt- oder Nebenwohnung,
8. Bestehen einer Wohnung im Ausland,
9. Hauptstatus.

(2) Gemeinschaftsunterkünfte nach Absatz 1 sind Einrichtungen, die regelmäßig der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen dienen, soweit diese keinen eigenen Haushalt führen.

§ 11 Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder,
2. Kontaktdaten der Haushaltsmitglieder,
3. Wohnanschrift,
4. Lage der Wohnung im Gebäude,
5. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin,
6. Name und Anschrift der Arbeitsstätten der Haushaltsmitglieder,
7. Baualtersgruppe des Gebäudes.

(2) Hilfsmerkmale bei der Erhebung nach § 10 sind:

1. Name der Gemeinschaftsunterkunft,
2. Vor- und Familienname der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft,
3. Kontaktdaten der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft,
4. Vor- und Familienname einer von der Leitung der Gemeinschaftsunterkunft benannten Ansprechperson,
5. Kontaktdaten der Ansprechperson,
6. Vor- und Familiennamen der Personen, über die die Auskunft erteilt wird,
7. Anschrift des Gebäudes,
8. Baualtersgruppe des Gebäudes.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 6 dürfen nur zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zu Wirtschaftszweigen verwendet werden.

§ 12 Erhebungsbeauftragte

(1) Werden Erhebungsbeauftragte nach § 14 des Bundesstatistikgesetzes eingesetzt, dürfen sie die Angaben nach § 13 Absatz 6 Satz 1 selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen oder elektronisch erfassen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(2) Werden Erhebungsbeauftragte ehrenamtlich eingesetzt, erhalten sie für ihre Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

§ 13 Auskunftspflicht

(1) Für den Mikrozensus besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 7 nichts anderes bestimmt ist. Die Auskunftspflicht über Dritte erstreckt sich nur auf die Angaben, die der auskunftspflichtigen Person bekannt sind.

(2) Auskunftspflichtig sind für die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 und 3 sowie § 8 Absatz 1 sowie für die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 alle volljährigen Haushaltsmitglieder und alle einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, jeweils auch für minderjährige Haushaltsmitglieder.

(3) Für volljährige Haushaltsmitglieder, die insbesondere wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Gibt es kein anderes auskunftspflichtiges Haushaltsmitglied und ist für die nicht auskunftsfähige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, so ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunft in seinen oder ihren Aufgabenkreis fällt. Benennt eine nicht auskunftsfähige Person eine Vertrauensperson, die für sie die erforderliche Auskunft erteilt, erlischt die Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2.

(4) In Gemeinschaftsunterkünften ist die Leitung der Einrichtung auskunftspflichtig. Diejenigen Personen, über die Auskunft zu erteilen ist, sind von der Leitung über die Auskunftserteilung zu informieren.

(5) Für die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 sowie für die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 11 Absatz 1 Nummer 5 sind die Wohnungsinhaber oder Wohnungsinhaberinnen auskunftspflichtig, ersatzweise die nach den Absätzen 2 und 3 Auskunftspflichtigen.

(6) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, sind ihnen von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auf Verlangen die folgenden Angaben mündlich mitzuteilen:

1. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und
2. Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5.

Diese Angaben sind den Erhebungsbeauftragten von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen auf Aufforderung mündlich mitzuteilen.

(7) Die Angaben zu § 6 Absatz 2 Nummer 3, § 7 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 5, § 8 Absatz 2 sowie § 9 und zu den Hilfsmerkmalen nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 4 und 5 sind freiwillig. Die Erhebungseinheiten nach § 8 Absatz 3 sind nicht auskunftspflichtig.

(8) Soweit Anhaltspunkte dem nicht entgegenstehen, wird vermutet, dass alle auskunftspflichtigen Personen eines Haushalts befugt sind, Auskünfte auch für die jeweils anderen Personen des Haushalts zu erteilen. Dies gilt entsprechend für die Bestätigung der im Vorjahr erhobenen Angaben nach § 14 Absatz 2.

§ 14 Trennung und Löschung von Angaben

(1) Die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 11 sind von den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen, unverzüglich nachdem die Überprüfung der Erhebungs- und der Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist, zu trennen. Die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 11 sind gesondert aufzubewahren.

(2) Mit Einwilligung der Betroffenen dürfen für die Durchführung der Folgebefragungen nach § 5 Absatz 1 Angaben zu den Erhebungsmerkmalen aus den vorangegangenen Befragungen verwendet werden. Zu diesem Zweck dürfen Angaben zu den Erhebungsmerkmalen aus den vorangegangenen Befragungen mit den Angaben zu den Hilfsmerkmalen vorübergehend zusammengeführt werden.

(3) Die Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale sind spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der letzten Folgeerhebung nach § 5 Absatz 1 zu vernichten oder zu löschen.

(4) Die zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Ordnungsnummern dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen gespeichert werden. Die Zusammenhänge zwischen Personen und Haushalt, Haushalten und Wohnung sowie Wohnungen, Gebäude und Auswahlbezirk dürfen durch neue Ordnungsnummern festgehalten werden. Diese Ordnungsnummern dürfen keine über diese Zusammenhänge hinausgehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten. Die Ordnungsnummern sind mit Ausnahme der Ordnungsnummern nach Satz 2 nach Abschluss der Aufbereitung der letzten Folgeerhebung nach § 5 Absatz 1 zu löschen.

(5) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer und Kontaktdaten der befragten Personen dürfen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 5 Absatz 1 verwendet werden. Die Angaben zu den Merkmalen nach Satz 1 dürfen auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Personen und Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

§ 15 Datenübermittlung

(1) Die nach Landesrecht für die Übermittlung von Meldedaten zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder auf Ersuchen für die Durchführung des Mikrozensus einschließlich seiner methodischen Auswertung folgende Daten der Einwohner und Einwohnerinnen, die in den Auswahlbezirken nach § 4 Absatz 1 wohnen:

1. Vor- und Familienname,
2. Kalendermonat und Kalenderjahr der Geburt,
3. Geschlecht,
4. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
5. Familienstand,
6. bei mehreren Wohnungen zusätzlich: Nutzung als Hauptwohnung oder Nebenwohnung,
7. zu den Erhebungseinheiten nach § 8 Absatz 3 zusätzlich zu den Daten nach den Nummern 1 bis 6 die derzeitige Anschrift der Hauptwohnung.

(2) Ziehen für die Erhebung nach § 8 ausgewählte Personen in den Zuständigkeitsbereich eines anderen statistischen Amtes, werden die Angaben zu den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen einschließlich der Ordnungsnummern von dem bisher zuständigen statistischen Amt dem nunmehr zuständigen statistischen Amt übermittelt.

§ 16 Zusatzaufbereitungen zur Erwerbsbeteiligung

Für Zusatzaufbereitungen zur Erwerbsbeteiligung übermitteln die statistischen Ämter der Länder jeweils monatlich die für den Vormonat verfügbaren Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach den §§ 6 und 7 an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt die Angaben unverzüglich zusammen und veröffentlicht die Ergebnisse.

§ 17 Weitere Stichprobenerhebungen

Die Angaben zu den §§ 6 bis 10 dürfen zur Auswahl von Erhebungseinheiten für Bundesstatistiken nach § 7 des Bundesstatistikgesetzes verwendet werden. Die Auswahl erfolgt nach mathematisch-statistischen Verfahren.

§ 18 Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung neuer Erhebungsverfahren ist es zulässig, bei bis zu 2,5 Prozent der Grundstichprobe die Verfahren der ab 2020 geltenden Regelungen zu testen. Die nach Satz 1 erhobenen Angaben dürfen in die Auswertung der Erhebung nach den §§ 6 bis 9 einbezogen werden.

(2) Die Länder teilen dem Statistischen Bundesamt mit, ob ihre jeweiligen statistischen Ämter an der Erprobung nach Absatz 1 teilnehmen.

§ 19 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erhebung einzelner Erhebungsmerkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungszeitpunkte zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit oder zu anderen Zeitpunkten benötigt werden,
2. den Beginn der unterjährigen Folgebefragung nach § 5 Absatz 3 Nummer 2 gemeinsam mit der Verringerung des Auswahlsatzes nach § 7 Absatz 6 auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 577/98 DES RATES

**9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung
über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft¹⁾²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾
(ABl. EG Nr. L 77 S. 3)⁰⁾**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisaufnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission braucht zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben vergleichbare statistische Informationen über Niveau, Struktur und Entwicklung von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten.

Die beste Methode zur Erlangung dieser Informationen auf Gemeinschaftsebene besteht in der Durchführung harmonisierter Arbeitskräfteerhebungen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Durchführung einer jährlichen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (1) sieht ab 1992 die Durchführung einer jährlichen Erhebung im Frühjahr jedes Jahres vor.

Die Verfügbarkeit der Daten, ihre Harmonisierung sowie die Messung des Arbeitsvolumens werden durch eine kontinuierliche Erhebung besser sichergestellt als durch eine jährliche Erhebung im Frühjahr, doch läßt sich eine kontinuierliche Erhebung schwerlich in allen Mitgliedstaaten zum jeweils selben Zeitpunkt durchführen.

Der Rückgriff auf bestehende administrative Quellen sollte erleichtert werden, soweit diese die durch Befragung gewonnenen Informationen in sachdienlicher Weise ergänzen oder als Stichprobengrundlage dienen können.

Die durch diese Verordnung festgelegten Erhebungsdaten können im Rahmen eines Mehrjahresprogramms von Ad-hoc-Modulen durch zusätzliche Variablen ergänzt werden, die nach einem geeigneten Verfahren als Teil der Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Kostenwirksamkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (2) definiert sind, die den rechtlichen Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken darstellt, gelten auch für die vorliegende Verordnung.

Die statistische Geheimhaltung ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97 und durch die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (3). Der durch den Beschluß 89/382/EWG/Euratom (4) eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm ist gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses konsultiert worden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1¹⁾⁵⁾ Periodizität der Erhebung

Die Mitgliedstaaten führen jedes Jahr eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch, nachstehend „Erhebung“ genannt.

Die Erhebung soll eine kontinuierliche Erhebung sein, die vierteljährliche Ergebnisse und Jahresergebnisse liefert; die Mitgliedstaaten, die keine kontinuierliche Erhebung durchführen können, nehmen jedoch stattdessen während einer Übergangszeit, die nicht länger als bis 2002 dauert, eine jährliche Erhebung im Frühjahr vor.

Abweichend davon wird die Übergangszeit

- a) für Italien bis 2003 verlängert;
- b) für Deutschland bis 2004 verlängert, unter der Voraussetzung, dass Deutschland ersatzweise vierteljährliche Schätzungen der wichtigsten Eckdaten der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte sowie jährliche Schätzungen der Durchschnittswerte bestimmter Eckdaten der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte vorlegt.¹⁾

Die in der Erhebung erhobenen Informationen beziehen sich im allgemeinen auf die Situation im Verlauf einer vor der Befragung liegenden Woche (von Montag bis Sonntag), der sogenannten Referenzwoche.

Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung gilt:

- Die Referenzwochen sind gleichmäßig über das gesamte Jahr verteilt.
- Normalerweise findet die Befragung in der auf die Referenzwoche unmittelbar folgenden Woche statt. Referenzwoche und Befragungszeitpunkt dürfen nur im dritten Quartal mehr als fünf Wochen auseinanderliegen.
- Die Referenzquartale bzw. -jahre sind definiert als eine Gruppe von 13 bzw. 52 aufeinanderfolgenden Wochen. Die Liste der Wochen, die ein

bestimmtes Quartal bzw. ein bestimmtes Jahr umfassen, wird nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 2 festgelegt.⁵⁾

Artikel 2 Erhebungseinheiten und Grundgesamtheit, Erhebungstechniken

(1) Die Erhebung wird in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten oder Einzelpersonen, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet des jeweiligen Staates haben, durchgeführt.

(2) Die Grundgesamtheit der Erhebung besteht in erster Linie aus den Personen in Privathaushalten im Wirtschaftsgebiet jedes Mitgliedstaats. Falls möglich, wird diese aus den Privathaushalten bestehende Gesamtheit um den in Anstaltshaushalten lebenden Teil der Bevölkerung ergänzt.

Die Bevölkerung in Anstaltshaushalten soll möglichst über spezielle Stichproben abgedeckt werden, die eine direkte Erhebung bei den betreffenden Personen erlauben. Wenn dies nicht möglich ist, die besagten Personen jedoch eine Bindung an einen Privathaushalt aufrechterhalten haben, werden die Merkmale über diesen Haushalt erhoben.

(3) Die Variablen, die dazu dienen, den Erwerbsstatus und die Unterbeschäftigung zu bestimmen, müssen durch Befragung der betroffenen Person oder, falls dies nicht möglich ist, durch Befragung eines anderen Mitglieds des Haushalts erhoben werden. Andere Informationen können aus anderen Quellen, einschließlich Verwaltungsdaten, stammen, soweit die so erhaltenen Informationen qualitativ gleichwertig sind.

(4) Unabhängig davon, ob die Stichprobeneinheit eine Einzelperson oder ein Haushalt ist, werden die Angaben normalerweise für alle Mitglieder des Haushalts erhoben. Wenn die Stichprobeneinheit jedoch eine Einzelperson ist, besteht hinsichtlich der Angaben zu den anderen Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit,

- die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben g), h), i) und j) aufgeführten Merkmale nicht zu erfassen und
- sie über eine Unterstichprobe zu erheben, die derart anzulegen ist, daß die Referenzwochen gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt sind;
- durch die Zahl der Beobachtungen (Einzelpersonen in der Stichprobe zuzüglich der Mitglieder ihrer Haushalte) die in Artikel 3 für die jahresbezogenen Schätzungen angegebene Genauigkeit gewährleistet ist.

Artikel 3 Repräsentativität der Stichprobe

(1) Für eine Gruppe von Arbeitslosen, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ausmacht, darf der relative Standardfehler der Schätzungen von Jahresdurchschnittswerten (oder der Frühjahrswerte im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr) auf der Ebene NUTS II höchstens 8 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Regionen mit weniger als 300 000 Einwohnern sind von dieser Anforderung ausgenommen.

(2) Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung darf für Merkmale, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter betreffen, der relative Standardfehler für die Schätzung von Veränderungen dieser Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen auf nationaler Ebene höchstens 2 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Für Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung zwischen einer und zwanzig Millionen wird die vorstehende Anforderung dahingehend abgeschwächt, daß der relative Standardfehler von Veränderungen der Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen höchstens 3 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen darf.

Die Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung unter einer Million Einwohnern sind von diesen Anforderungen für Veränderungsschätzungen ausgenommen.

(3) Im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr wird mindestens ein Viertel der Erhebungseinheiten der Stichprobe der vorhergehenden Erhebung entnommen und mindestens ein Viertel in die Stichprobe der nächsten Erhebung einbezogen.

Die Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Gruppen wird durch einen Code kenntlich gemacht.

(4) Fehlen Daten wegen Nichtbeantwortung bestimmter Fragen, so wird ein Verfahren der statistischen Imputation angewandt, wo es angemessen ist.

(5) Bei der Berechnung der Gewichte für die Hochrechnung werden insbesondere die Auswahlwahrscheinlichkeiten sowie exogene Eckdaten über die Verteilung der Grundgesamtheit nach Geschlecht, Alter (5-Jahres-Alters-

1) Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1991/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 2002 (ABl. EG Nr. L 308 S. 1).

2) Geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 der Kommission vom 28. November 2002 (ABl. EG Nr. L 324 S. 14).

3) Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2257/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2003 (ABl. EU Nr. L 336 S. 6).

4) Geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1372/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. EU Nr. L 315 S. 42).

5) Geändert durch Nr. 3.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. L Nr. 188 vom 18.7.2009, S. 14).

6) Geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 545/2014 vom 15. Mai 2014 (ABl. L Nr. 163 vom 29.05.2014, S. 10).

0) In Kraft getreten am 15. März 1998.

gruppen) und Region (Ebene NUTS II) berücksichtigt, soweit diese Eckdaten von dem betreffenden Mitgliedstaat für hinreichend verlässlich gehalten werden.

(6) Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission (Eurostat) alle von ihr gewünschten Auskünfte bezüglich Organisation und Methodik der Erhebung und geben insbesondere die Kriterien für die Gestaltung und den Umfang der Stichprobe an.

Artikel 4^{2/3/4/5/6} Erhebungsmerkmale

(1) Die bereitzustellenden Informationen beziehen sich auf folgende Merkmale:

- a) demographischer Hintergrund:
 - laufende Nummer innerhalb des Haushalts,
 - Geschlecht,
 - Geburtsjahr,
 - Geburtsdatum bezogen auf das Ende der Bezugsperiode,
 - Familienstand,
 - Beziehung zur Bezugsperson,
 - laufende Nummer des Ehepartners,
 - laufende Nummer des Vaters,
 - laufende Nummer der Mutter,
 - Staatsangehörigkeit,
 - Dauer des Aufenthalts im Mitgliedstaat (Jahre),
 - Geburtsland (fakultativ),
 - Art der Beteiligung an der Erhebung (unmittelbare Beteiligung oder Beteiligung über ein anderes Mitglied des Haushalts);
 - Staatsangehörigkeit,
 - Dauer des Aufenthalts im Mitgliedstaat (Jahre),
 - Geburtsland (fakultativ),
 - Art der Beteiligung an der Erhebung (unmittelbare Beteiligung oder Beteiligung über ein anderes Mitglied des Haushalts);
- b) Erwerbsstatus:³⁾
 - Erwerbsstatus in der Referenzwoche,
 - anhaltender Eingang von Löhnen und Gehalt,
 - Grund dafür, dass trotz vorhandener Erwerbstätigkeit nicht gearbeitet wurde,
 - Arbeitsuche von Personen ohne Beschäftigung,
 - Art der gesuchten Tätigkeit (Selbständiger oder Arbeitnehmer),
 - angewandte Methode der Arbeitsuche,
 - Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme;
- c) Merkmale der ersten Erwerbstätigkeit:³⁾
 - Stellung im Beruf,
 - Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
 - Beruf,
 - Leitungsfunktionen,
 - Zahl der Personen, die in der örtlichen Einheit arbeiten,
 - Land der Arbeitsstätte,
 - Region der Arbeitsstätte,
 - Jahr und Monat des Beginns der derzeitigen Erwerbstätigkeit,
 - Beteiligung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen an der Suche nach der derzeitigen Tätigkeit,
 - unbefristete/befristete Tätigkeit (und Gründe),
 - Dauer der befristeten Tätigkeit/des befristeten Arbeitsvertrags,
 - Unterscheidung Vollzeit-/Teilzeittätigkeit (und Gründe),
 - Vertrag mit einer Zeitarbeitsvermittlung,
 - Arbeit zu Hause;
- d) Arbeitszeit:³⁾
 - normalerweise je Woche geleistete Arbeitsstunden,
 - Zahl der je Woche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden,
 - Zahl der Überstunden in der Referenzwoche,
 - wichtigster Grund für eine Abweichung der tatsächlichen von der normalen Arbeitszeit;
- e) zweite Erwerbstätigkeit:
 - Vorhandensein von mehr als einer Erwerbstätigkeit,
 - Stellung im Beruf,
 - Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
 - Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden;
- f) sichtbare Unterbeschäftigung:
 - Wunsch, normalerweise eine größere Stundenzahl als derzeit zu arbeiten (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
 - Suche nach einer anderen Arbeit und Gründe dafür,
 - Art der gesuchten Tätigkeit (als Beschäftigter oder andere Tätigkeit),
 - verwendete Methoden der Arbeitsuche,
 - Gründe, weshalb keine andere Arbeit gesucht wird (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
 - Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme,
 - Zahl der gewünschten Arbeitsstunden (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung);
- g) Arbeitsuche:³⁾
 - Art der gesuchten Tätigkeit,
 - Dauer der Arbeitsuche,
 - Situation der Person unmittelbar vor Beginn der Arbeitsuche,
 - Einschreibung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung und Erhalt von Arbeitslosenunterstützung,
 - Wunsch nach Arbeit bei Personen, die nicht auf Arbeitsuche sind,
 - Gründe, warum die Person keine Arbeit gesucht hat,
 - Fehlen von Betreuungsmöglichkeiten.

h) allgemeine und berufliche Bildung:²⁾

Teilnahme an formaler allgemeiner oder beruflicher Bildung im Laufe der letzten vier Wochen

- Niveau,
- Fach,

Teilnahme an Lehrgängen und anderen Unterrichtsaktivitäten in den letzten vier Wochen

- Gesamtdauer,
- Zweck des jüngsten Lehrgangs oder der jüngsten sonstigen Unterrichtsaktivität,
- Fach der jüngsten Unterrichtsaktivität,
- Teilnahme an jüngster Unterrichtsaktivität während der Arbeitszeit.

Bildungsgrad

- höchster erreichter Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung,
- Fach, in dem der höchste Grad der allgemeinen oder beruflichen Bildung erreicht wurde,
- Jahr, in dem dieser höchste Grad erreicht wurde.

i) bisherige Berufserfahrung von Personen ohne Erwerbstätigkeit:

- frühere Erwerbstätigkeit,
- Jahr und Monat der letzten Erwerbstätigkeit,
- wichtigster Grund für die Aufgabe der letzten Erwerbstätigkeit,
- Stellung im Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit;

j) Situation ein Jahr vor der Erhebung (fakultativ für das erste, das dritte und das vierte Quartal):

- vorwiegender Erwerbsstatus,
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- Land des Wohnsitzes,
- Region des Wohnsitzes;

k) vorwiegender Erwerbsstatus (fakultativ);

l) Lohn für die Haupttätigkeit⁴⁾;

m) technische Angaben im Zusammenhang mit der Befragung:

- Jahr der Erhebung,
- Referenzwoche,
- Befragungswoche,
- Mitgliedstaat,
- Region des Haushalts,
- Grad der Verstärkung,
- laufende Nummer des Haushalts,
- Art des Haushalts,
- Art des Anstalts Haushalts,
- Hochrechnungsfaktor,
- Unterstichprobe bezogen auf die vorausgegangene Erhebung (jährliche Erhebung),
- Unterstichprobe bezogen auf die folgende Erhebung (jährliche Erhebung),
- laufende Nummer der Erhebungswelle.

n) Atypische Arbeitszeiten:³⁾

- Schichtarbeit,
- Abendarbeit,
- Nachtarbeit,
- Samstagsarbeit,
- Sonntagsarbeit.

(2)⁶⁾ Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 7c delegierte Rechtsakte in Bezug auf die durch die Entwicklung der Techniken und Konzepte notwendige Anpassung der Liste von Erhebungsvariablen zu erlassen, die in der Liste von 14 Kategorien von Erhebungsmerkmalen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels angegeben sind. In einem nach diesem Absatz erlassenen delegierten Rechtsakt werden fakultative Variablen nicht in obligatorische Variablen umgewandelt. Die ständig zu erfassenden obligatorischen Variablen fallen unter die Erhebungsmerkmale in Absatz 1 Buchstaben a bis j und l, m und n des vorliegenden Artikels. Diese Variablen gehören zu den 94 Erhebungsmerkmalen. Der jeweilige delegierte Rechtsakt wird nicht später als 15 Monate vor dem Beginn der Referenzperiode für die Erhebung erlassen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 7c delegierte Rechtsakte in Bezug auf eine Liste von Variablen (nachfolgend „Strukturvariablen“) aus den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Erhebungsmerkmalen zu erlassen, die nur als Jahresdurchschnittswerte in Bezug auf 52 Wochen, und zwar auf Basis einer Teilstichprobe unabhängiger Beobachtungen, und nicht als vierteljährliche Durchschnittswerte erhoben werden müssen.

(2a)⁶⁾ Strukturvariablen erfüllen die Bedingung, dass der relative Standardfehler (ohne Berücksichtigung des Designeffekts) der jährlichen Schätzungen, die sich auf mindestens 1 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter beziehen, folgenden Wert nicht überschreitet:

a) 9 % für Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerungszahl zwischen 1 und 20 Mio. und

b) 5 % für Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerungszahl von 20 Mio. oder mehr. Mitgliedstaaten mit weniger als 1 Mio. Einwohnern sind von diesen Anforderungen bezüglich des relativen Standardfehlers freigestellt, und die Variablen werden für die gesamte Stichprobe erhoben, sofern die Stichprobe nicht dem unter Buchstabe a genannten Kriterium entspricht.

Bei Mitgliedstaaten, die eine Teilstichprobe für die Datenerhebung zu Strukturvariablen nutzen, muss die gesamte Teilstichprobe aus unabhängigen Beobachtungen bestehen, sofern Daten in mehr als einer Welle erhoben werden.

(2b)⁶⁾ Es wird Konsistenz zwischen den jährlichen Gesamtwerten der Teilstichproben und den Jahresdurchschnitten der vollen Stichprobe für die Erwerbstätigen, die Erwerbslosen und die Nichterwerbspersonen nach Geschlecht und für die folgenden Altersgruppen gewährleistet: 15 bis 24, 25 bis 34, 35 bis 44, 45 bis 54 und 55 +.

(3)⁶⁾ Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Plausibilitätskontrollen, die Kodierung der Variablen und die Liste mit Grundsätzen für die Formulierung der Fragen hinsichtlich des Erwerbsstatus. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 5 Durchführung der Erhebung

Die Mitgliedstaaten können die Beantwortung der Fragen zwingend vorschreiben.

Artikel 6⁴⁾ Übermittlung der Ergebnisse

Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat spätestens zwölf Wochen nach Ende des Bezugszeitraumes die Ergebnisse der Erhebung ohne direkte Identifikatoren.

Die dem Erhebungsmerkmal ‚Lohn für die Haupttätigkeit‘ entsprechenden Daten können Eurostat innerhalb von 21 Monaten nach Ende des Bezugszeitraums übermittelt werden, wenn zur Bereitstellung dieser Informationen Verwaltungsdaten verwendet werden.

Artikel 7 Berichte

Beginnend mit dem Jahr 2000 legt die Kommission dem Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht bewertet insbesondere die Qualität der statistischen Methoden, die die Mitgliedstaaten zu verwenden beabsichtigen, um die Ergebnisse zu verbessern oder das Erhebungsverfahren zu erleichtern.

Artikel 7a⁶⁾ Ad-hoc-Module

(1) Die in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Informationen können um eine weitere Gruppe von Merkmalen (im Folgenden „Ad-hoc-Modul“) ergänzt werden.

(2) Die für die Erhebung der Ad-hoc-Modul-Informationen genutzte Stichprobe muss auch Informationen zu Strukturvariablen liefern.

(3) Die für die Erhebung der Ad-hoc-Modul-Informationen genutzte Stichprobe erfüllt eine der folgenden Bedingungen:

- a) sie erhebt die Ad-hoc-Modul-Informationen in den 52 Referenzwochen und unterliegt den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2a oder
- b) sie erhebt die Ad-hoc-Modul-Informationen in der vollständigen Stichprobe von mindestens einem Vierteljahr.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 7c delegierte Rechtsakte zur Aufstellung eines Dreijahresprogramms von Ad-hoc-Modulen zu erlassen. In diesem Programm werden für jedes Ad-hoc-Modul das Thema, die Liste und die Beschreibung des Bereichs der speziellen Information, die den Rahmen bilden, in dem die in Absatz 5 des vorliegenden Artikels genannten technischen Merkmale der Ad-hoc-Module festgelegt werden, und die Referenzperiode definiert. Das Programm wird mindestens 24 Monate vor dem Beginn der Referenzperiode für das Programm angenommen.

(5) Um die einheitliche Anwendung des in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Programms zu gewährleisten, spezifiziert die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Merkmale des Ad-hoc-Moduls unter jedem Ad-hoc-Untermodule gemäß dem in dem genannten Absatz genannten Bereich der speziellen Information sowie die für die Datenübermittlung zu verwendenden Filter und Codes und die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse, die von der in Artikel 6 festgelegten Frist abweichen kann. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(6) Die detaillierte Liste der im Rahmen eines Ad-hoc-Moduls zu sammelnden Informationen wird spätestens 12 Monate vor Beginn der für dieses Modul vorgesehenen Referenzperiode festgelegt. Ein Ad-hoc-Modul darf nicht mehr als elf technische Merkmale umfassen.

Artikel 7b⁶⁾ Finanzierungsbestimmung

Die Union gewährt den nationalen statistischen Ämtern und anderen nationalen Stellen, auf die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (5) Bezug genommen wird, finanzielle Unterstützung für die Durchführung der in Artikel 7a genannten Ad-hoc-Module, und zwar in Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (6). Gemäß Artikel 128 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (7) kann die Union diesen nationalen statistischen Ämtern und anderen nationalen Stellen Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewähren. Die Finanzhilfen können in Form von Pauschalbeträgen und nur unter der Bedingung gewährt werden, dass sich die Mitgliedstaaten tatsächlich an der Durchführung der Ad-hoc-Module beteiligen.

Artikel 7c⁶⁾ Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Bei der Ausübung der nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7a übertragenen Befugnisse stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten und die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

Diese delegierten Rechtsakte werden nur erlassen, wenn sie notwendig sind, um den sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Diese delegierten Rechtsakte ändern nichts am fakultativen Charakter der verlangten Informationen.

Die Kommission begründet die in diesen delegierten Rechtsakten vorgesehenen statistischen Maßnahmen ordnungsgemäß und stützt sich dabei, soweit angemessen, auf Beiträge einschlägiger Sachverständiger, die sich auf eine Kostenwirksamkeitsanalyse einschließlich einer Bewertung des Beantwortungsaufwands und der Erstellungskosten nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 223/2009.

(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7a wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 18. Juni 2014 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(4) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder Artikel 7a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird dieser Zeitraum um zwei Monate verlängert.

Artikel 8^{15/6)} Ausschusserfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 eingesetzten Ausschuss für das Europäische Statistische System unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (8).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 9 Aufhebungsbestimmung

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 wird aufgehoben.

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

(1) ABl. L 351 vom 20.12.1991, S. 1.

(2) ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

(3) ABl. L 151 vom 15.6.1990, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97.

(4) ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

(5) Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

(6) Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

(7) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26/10/2012, S. 1).

(8) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit 1. Änderungsanordnung vom 23.01.2017 wurden im freiwilligen Landtausch „Niederndodeleben Holunderweg“ mit der Verf.-Kennung BK 0042 folgende Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen:

Gemarkung Niederndodeleben, Flur 9, Flurstücke: 12, 39, 48, 120/8, 152/68

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Konstanze Cleve

Bericht der Bürgermeisterin zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Wanzleben - Börde am 07.12.2016

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates, wertige Gäste,

zur Vorbereitung der heutigen Stadtratssitzung tagten die Ausschüsse:

Finanzausschuss	24.10.2016	
Hauptausschuss	15.11.2016	
Bauausschuss	25.10.2016 und	29.11.2016
Sozialausschuss	28.11.2016	
Wirtschafts- und Verkehrsausschuss	09.11.2016	

Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse:

Bauausschuss am 25.10.2016

- Vergabe Bauleistung - Sanierungsarbeiten an Straßen im Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde

Die Beschlüsse der letzten Stadtratssitzung werden durch die Verwaltung umgesetzt.

Bericht aus dem Bauamt Tiefbaumaßnahmen

Sanierung Stadtstraßen – Auftragnehmer: STRABAG AG

Fertiggestellt sind bereits folgende Maßnahmen:

- Einmündung zum Ort Meyendorf – baulich ausgeführt durch STRABAG und Subunternehmer Gebhardt Bau
- Pflasterfläche Abendstraße (Milchweg) im OT Hohendodeleben – Gebhardt Bau
- Gehwegreparatur Schmiedebergstraße im OT Hohendodeleben – Gebhardt Bau
- Schotterung Nordstraße im OT Hohendodeleben – STRABAG
- Asphaltierung über Durchlass im OT Hemsdorf – STRABAG
- Asphaltsanierung An der Bergstraße im OT Stadt Wanzleben – STRABAG
- Asphalt- und Gossensanierung Krugberg im OT Domersleben - STRABAG

In Bearbeitung befinden sich folgende Maßnahmen:

- Kleinstflächen aus Gussasphalt Roßstraße / Bergstraße / Bucher Weg sowie Rissanierung R.-Breitscheid-Str. / Die Lange Str. im OT Stadt Wanzleben – STRABAG und Subunternehmer Asphalt Kühne

- Gehwegsanierung und Fahrbahnvorbereitung Hohlweg im OT Stadt Wanzleben – Gebhardt und STRABAG
- Pflasterflächen Kreuzung Lange Straße / Buttenkrug und Spielstraße in Groß Rodensleben – Gebhardt Bau
- Schotterung Im Winkel im OT Stadt Seehausen – STRABAG
- Schotterung Schäferwinkel im OT Groß Rodensleben - STRABAG
- Schotterung Am Teich und Entwässerungsgraben An der Hauptstraße vertiefen im OT Eggenstedt - STRABAG

Neu geplantes Bauvorhaben - L 24 OD Seehausen (Richtung Oschersleben)

Es soll eine weitere Gemeinschaftsmaßnahme zwischen der Landesstraßenbaubehörde, dem Trink- und Abwasserverband Börde und der Stadt erfolgen, um die Ortsdurchfahrt im OT Stadt Seehausen fertigzustellen.

Der erste Abschnitt betrifft das Teilstück der L 24 von der Einmündung Mühlenberg (Autohaus) bis zum Ortsausgang Richtung Oschersleben und beinhaltet einen Minikreisverkehr.

Die Maßnahme befindet sich momentan in der Entwurfsplanung und soll voraussichtlich im Jahr 2017 zur Ausführung kommen, Bundesförderung vorausgesetzt. Dazu gab es bereits mehrere Koordinierungs- bzw. Planungsberatungen. Derzeit werden die OD-Vereinbarung und der Fördermittelantrag vorbereitet. Im gleichen Zuge wird die Avacon ihre oberirdischen Leitungen und damit auch die Maste mit der gemeindlichen Straßenbeleuchtung entfernen. Das betrifft die L 24 und noch weitere gemeindeeigene Straßen in der näheren Umgebung. An diesen Stellen ist es geboten, die Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtung einzuplanen. Das Erdkabel wird durch die Avacon gleich mit ihrem Kabel gemeinsam verlegt, um unnötige Kosten zu vermeiden.

Hochbaumaßnahmen

Rathaus Wanzleben

- Die Sanierung der Erdgeschoss- und Obergeschossdecken des Rathauses OT Stadt Wanzleben wurden begonnen. Es erfolgte die Baustelleneinrichtung und das Rathaus wurde auf der Hofseite eingerüstet. Ab 05.12.2016 erfolgen die erforderlichen Materiallieferungen und die Baufirma beginnt mit den Abbrucharbeiten der Kuppel.

- Die Einfriedungsmauer am Rathaus wurde fristgerecht errichtet, es stehen noch die Anpflasterungsarbeiten aus.

Kindertagesstätte Groß Rodensleben

Der Fördermittelantrag für den Stark III - Antrag Kita Groß Rodensleben wurde fristgerecht eingereicht.

Bauhof

- Die Winterdienstvorbereitungen sind abgeschlossen. Notwendige Verträge mit Dritten sind für die Ortsteile Dreileben, Groß Rodensleben, Bergen, Hemsdorf, Hohendodeleben, Klein Rodensleben erfolgt.
- Die Reinigungsarbeiten in den einzelnen Ortschaften sind weitestgehend erledigt. Die Laubentsorgung ist erfolgt. Zur Reinigung Verpflichtete, die ihrer Reinigungspflicht nicht nachgekommen sind, werden durch das Ordnungsamt angemahnt.

Beitragseinnahmen

Die Verwaltung ist dabei weitere Beitragseinnahmen zu erheben. Dabei geht es um die Unterhaltungsverbandbeiträge (UHV - Bescheide) verlassen sukzessive die Verwaltung. In der letzten Woche wurden rund 1.000 Bescheide verschickt. Derzeit werden weitere Bescheide erstellt.

Bericht aus dem Hauptamt

Personalveränderungen

Auch weiterhin werden gegenwärtig für die Kindertagesstätten neue Erzieher/innen gesucht. Auch zur Vertretung während der Schwangerschaft und Erziehungszeit. Die Stellen im OT Stadt Wanzleben und in Zuckerdorf Klein Wanzleben konnten gut besetzt werden.

- Darüber hinaus läuft die Suche nach neuen Fachangestellten für Bäderbetriebe weiter.

Verwaltungsrechtssache Gehre ./.. Stadt Wanzleben-Börde

In der Rechtssache gibt es immer noch keine Neuigkeiten zu berichten. Die Entscheidung des Gerichtes über die vom Kläger angestrebte Annahme der Berufung steht noch aus. Ein Antrag auf Mitteilung des Bearbeitungsstandes wurde gestellt.

Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsbeschlüsse (das Personal betreffend)

Eine Antwort zu unseren Genehmigungsanträgen liegt noch nicht vor.

Wahlvorbereitungen

- Für die am 5. März 2017 geplante Wahl des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin fasst der Stadtrat in der heutigen Sitzung den Beschluss über den Termin, bis zu den Bewerbungen bei der Stadt

eingereicht werden können. Die Einreichungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung des Termins und der dazugehörigen Stellenbeschreibung.

- Die Verwaltung bereitet gegenwärtig die Überprüfung der Wählerverzeichnisse vor und die Bestellung der benötigten Wahlmaterialien.

Bericht aus dem Ordnungsamt

Einschätzung der Zusammenarbeit mit den Regionalbereichsbeamten (RBB) und dem Ordnungsamt:

- gute Zusammenarbeit, regelmäßige Besprechung zu unterschiedlichen Themen wie bspw. Verkehrsproblematiken, Beschwerden von Bürgern.
- gemeinsame Kontrolltätigkeit (einmal im Quartal).
- Absprachen und gemeinsame Absicherung von öffentlichen Veranstaltungen.

Hundeerfassung

Es wurde begonnen, die Flyer zur Hundeanmeldung gemäß Konzept auszuteilen. Die ersten Selbstanzeigen gehen ein.

Straßenverkehr

- Im Landkreis Börde sind 3 Messbeamte der Polizei im Einsatz, bei Bedarf (bzw. bei Schwerpunkten) können diese zum Einsatz kommen.
- Ankündigung von 2 Vollsperrungen der B246 a in der Sperrkommission (Höhe Parkplatz zw. Abzweig OT ZD Klein Wanzleben und OT Remkersleben und einmal Höhe Klärteiche zwischen OT Stadt Wanzleben und Abzweig OT ZD Klein Wanzleben) für jeweils ca.
- 3 Wochen (ab März 2017).

Grundschulen

- Besichtigungen aller Grundschulen (außer Domersleben, auf Grund von Krankheit) sind erfolgt.
- Problematik hier, vor allem die unzureichende Personalausstattung mit Lehrkräften und PM, diese wird auch Thema im nächsten Sozialausschuss sein.
- anstehende Maßnahmen (Beschaffungen und Instandhaltungen) wurden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durchgeführt.

Kindertagesstätten

- es laufen die Kalkulationen und Verhandlungen mit dem Landkreis für die städtischen Kindertagesstätten für die Jahre 2015 und 2016.
- die Satzungsentwürfe zur Kita-Satzung und Kita-Beitragssatzung sind zurückgestellt. Nach erfolgter Verhandlung mit dem Landkreis für die Jahre 2015 und 2016, wird es eine überarbeitete Kostenbeitragsatzung geben und diese wird dann im Frühjahr 2017 in allen Gremien erneut beraten.
- die landesweite Abfrage zur Evaluierung des KiFöG ist zum 30.11.2016 durch das Land erfolgt. Hier war es auf Grund der Kurzfristigkeit der Erstellung (28 Seiten für einen Zeitraum von 5 Jahren für alle Kitas) nicht möglich, uns an dieser Abfrage zu beteiligen. Nunmehr hat das auch das Land erkannt und die Frist wurde auf den

28.02.2017 verlängert. Dieser Aufgabe stellen wir uns natürlich, gleichzeitig fragt aber auch der Landkreis in großem Umfang nach, dass viel Zeit für Analysen, Recherchen drauf geht.

Feuerwehren

- es gab 110 Einsätze in diesem Jahr, wobei es einen großen und schwierigen Einsatz im OT Groß Rodensleben gab. Am 01.12.16 wurden um 13:11 Uhr die Feuerwehren aus Groß Rodensleben, Hemsdorf, Klein Rodensleben, Hohendodeleben und Wanzleben alarmiert. Aufgrund starker Rauchentwicklung wurden die FF aus Domersleben und ZD Klein Wanzleben um 14:31 Uhr nachalarmiert. Die Verbindungsstraße von Groß Rodensleben nach Ochtmersleben musste durch die Polizei gesperrt werden. Es waren 79 Einsatzkräfte mit 17 Fahrzeugen im Einsatz. Am 04.12.16 mussten die Feuerwehren Groß Rodensleben, Hohendodeleben und Wanzleben erneut zu Nachlöscharbeiten alarmiert werden. Hier waren 28 Kameraden mit 9 Fahrzeugen im Einsatz.
- Jahreshauptversammlungen: 05.01.2017 FF Remkersleben, 20.01.2017 18:00 Uhr FF Groß Rodensleben, 28.01.2017; 14:00 Uhr FF Klein Wanzleben, 24.02.2017 FF Hohendodeleben.

Weitere Informationen und Termine

Für die Verwaltung ist der 23.12.2016 der letzte Arbeitstag in diesem Jahr. Die Verwaltung bleibt bis 30.12.2016 geschlossen. Die Mitarbeiter stehen den Bürgerinnen und Bürgern ab dem 02.01.2017 zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung. Für die Friedhofsverwaltung und das Standesamt der Stadt Wanzleben - Börde gibt es selbstverständlich eine Rufbereitschaft. Diese wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Sitzungstermine Ortschaftsräte

Domersleben	18.01.17
Hohendodeleben	26.01.17
Stadt Seehausen	02.02.17
ZD Klein Wanzleben	23.01.17
Dreileben	24.01.17

Sitzungstermine Ausschüsse und Stadtrat

Bauausschuss	30.01.17
Hauptausschuss	31.01.17
Finanzausschuss	13.02.17
Stadtrat	16.02.17

Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren

FF Remkersleben	05.01.17
FF Groß Rodensleben	20.01.17 (18:00 Uhr)
FF Klein Wanzleben	28.01.17 (14:00 Uhr)
FF Hohendodeleben	24.02.17

Petra Hort
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen der Ortschaft Domersleben

Februar

jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr	Frauensportgruppe des Domersleber SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Dienstag	17:00 Uhr	Treff im Heimatmuseum	Graue Schule
jeden Dienstag	19:30 Uhr	Dienstabend der FF	Feuerwehr
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	18:00 Uhr	Tischtennis für Jedermann des DSV	Turnhalle
ersten Dienstag	19:30 Uhr	Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.	Lindenkrug
letzter Dienstag	19:00 Uhr	Vorstandssitzung des Fördervereins	Lindenkrug

März

jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr	Frauensportgruppe des Domersleber SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Dienstag	17:00 Uhr	Treff im Heimatmuseum	Graue Schule
jeden Dienstag	19:30 Uhr	Dienstabend der FF	Feuerwehr
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
01.03.2017	19:30 Uhr	Ortschaftsratsitzung	Kulturhaus
jeden Donnerstag	18:00 Uhr	Tischtennis für Jedermann des DSV	Turnhalle
ersten Dienstag	19:30 Uhr	Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.	Lindenkrug
28.03.2017	19:00 Uhr	Jahreshauptversammlung des Fördervereins Domersleben s. V.	Lindenkrug

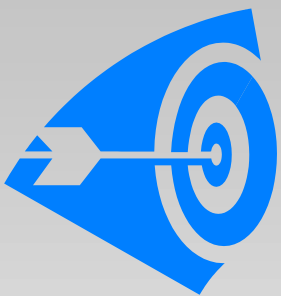
Veranstaltungen der Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

Februar

jeden Montag	19:30 Uhr	Übungsabend Frauenchor	FF Gerätehaus
jeden Mittwoch	18:00 Uhr	Dienstabend der FF Kl. Wanzleben	FF-Gerätehaus
jeden Donnerstag	20:00 Uhr	Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus
jeden Sonntag	10:00 Uhr	Welpenstunde	Bottmersdorfer Straße 13
18.02.2017	09:00 Uhr	Jahreshauptversammlung Hundesportverein	Jugendklub
22.02.2017	08:00 Uhr	Fasching	Kita
25.02.2017	15:00 Uhr	Helau und Alaaf mit Wanzleber FKK	Alten- und Pflegeheim
27.02.2017	10:00 Uhr	Rosenmontagsfrühschoppen	Alten- und Pflegeheim

März

jeden Montag	19:30 Uhr	Übungsabend Frauenchor	FF Gerätehaus
jeden Mittwoch	18:00 Uhr	Dienstabend der FF Kl. Wanzleben	FF-Gerätehaus
jeden Donnerstag	20:00 Uhr	Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus
jeden Sonntag	10:00 Uhr	Welpenstunde	Bottmersdorfer Straße 13
04.03.2017	10:00 Uhr	Arbeitseinsatz Hundesportverein	Übungsgelände
08.03.2017	14:30 Uhr	Kaffeenachmittag zum Frauentag	Alten- und Pflegeheim
11.03.2017	18:30 Uhr	Fackelumzug durch Klein Wanzleben	Dorfplatz
16.03.2017	19:30 Uhr	Vorstandssitzung SG „Empor“	Sportlerheim



Achtung !!!



An alle Vereine !!!

- Sie planen eine Veranstaltung ?
- Sie brauchen Werbung ?

Dann sind Sie hier genau richtig !!!

Kostenlose Werbung

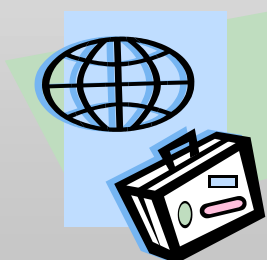
für Ihre Veranstaltung im Amtsblatt und
im Internet !!!

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir beraten Sie gern!

Ihre Ansprechpartner:

Heike Trellert, Heike.Trellert@wanzleben-boerde.de, Tel.: 039209/ 447-30

Thomas Otto, Thomas.Otto@wanzleben-boerde.de, Tel.: 039209/ 447-18



Ihre Stadt Wanzleben - Börde

Hundesportverein Klein Wanzleben e.V. plant das Sportjahr 2017



Der Vorstand des Hundesportverein Klein Wanzleben tagte am 10.01.2017. Die Mitglieder haben einen Rückblick auf das Jahr 2016 gehalten und den Sport- und Arbeitsplan für das Jahr 2017 beschlossen sowie den Termin für die Jahreshauptversammlung (JHV).

Diese findet am Samstag, den 18.02.2017 um 14:00 Uhr im Jugendclub von Klein Wanzleben statt.

Auf der JHV werden von den Vorstandsmitgliedern die Jahresberichte vorgetragen. Mit seinem Bericht am 18.02.2017 stellt der 1. Vorsitzende auch die neuen Mitglieder vor.

Der Verein hatte am 31.12.2016 21 Mitglieder. Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 hat der Vorstand die Aufnahme von 8 Mitgliedern beschlossen. Der Verein besteht somit aus 29 Mitgliedern ab 01.01.2017.

Nach dem Tagesordnungspunkt Entlastung des Vorstandes gibt der Vorstand die aktualisierte Beitragsordnung bekannt und führt Ehrungen durch. Nach dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes ist die JHV beendet.



Der 1. Vorsitzende Marco Oelze
bei der Berichterstattung im Jahr 2016
Foto: W. Pflanz

Mit unseren Hunden trainieren wir auf unserem Übungsplatz in Klein Wanzleben, Bottmersdorfer Straße 13.

Unsere Trainingszeiten sind:

dienstags ab 18:00 Uhr (in den Wintermonaten beginnen wir bereits um 17:00 Uhr) und
samstags ab 15:00 Uhr

Die Welpenspiel- und Junghundstunde findet jeden Sonntag 09:30 Uhr in Klein Wanzleben statt. Interessenten stimmen sich bitte mit dem Übungsleiter Werner Pflanz (Tel. 039209 / 2279) ab.

In der Welpenstunde beim Hundesportverein Klein Wanzleben werden Sie theoretisch und praxisbezogen bei der Erziehung und Ausbildung Ihres Hundes von sachkundigen Ausbildern betreut.

Haben Sie Interesse? Dann schauen Sie doch einmal vorbei. Wir helfen Ihnen gerne.

Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf / Klein Germersleben

Februar

jeden ersten Montag	14:00 Uhr	Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeden zweiten Donnerstag	14:00 Uhr	Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben

März

jeden ersten Montag	14:00 Uhr	Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeden zweiten Donnerstag	14:00 Uhr	Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben
15.03.2017	19:00 Uhr	Ortschaftsratssitzung	Dorfgemeinschaftshaus

Veranstaltung im Ortsteil Klein Rodensleben

Wir laden ein zur Grünkohlwanderung am 19.02.2017 rund um Klein Rodensleben. Gestartet wird um 10:30 Uhr am Gemeindehaus.

Für Interessierte, die nicht so gut laufen können, haben wir ein Fahrzeug organisiert. Sollte es regnen, treffen wir uns gegen 12:00 Uhr im Gemeinderaum zum Essen. Anmeldungen nimmt die Fleischerei Fischer entgegen.

Freizeit 2000 e. V. Klein Rodensleben

Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Seehausen

Februar

jeden Montag	13:30 Uhr	Volkssolidarität	Anbau „Zur Sonne“
jeden 1. Montag		Mitgliederversammlung des Schützenverein	Schießplatz
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr	Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	FF
jeden Mittwoch	18:00 Uhr	Laurentiuschor	Anbau „Zur Sonne“
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr	Vorstandssitzung SV Seehausen	Sportlerheim
jeden 1. Freitag	19:00 Uhr	Mitgliederversammlung Kleintierzuchtverein	Anbau „Zur Sonne“
jeden letzten Freitag	20:00 Uhr	Vorstandssitzung Schützenverein	Schießplatz

März

jeden Montag	13:30 Uhr	Volkssolidarität	Anbau „Zur Sonne“
jeden 1. Montag		Mitgliederversammlung des Schützenverein	Schießplatz
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr	Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	FF
jeden Mittwoch	18:00 Uhr	Laurentiuschor	Anbau „Zur Sonne“
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr	Vorstandssitzung SV Seehausen	Sportlerheim
jeden 1. Freitag	19:00 Uhr	Mitgliederversammlung Kleintierzuchtverein	Anbau „Zur Sonne“
05.03.2017	10:00 Uhr	Tischtennis – LEM Behinderte	Sporthalle Seehausen
15.03.2017	19:00 Uhr	Ortschaftsratsitzung	Anbau „Zur Sonne“
jeden letzten Freitag	20:00 Uhr	Vorstandssitzung Schützenverein	Schießplatz

Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Wanzleben

Februar

jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 1. Mittwoch im Monat	14:00 Uhr, Bowlen	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 2. Donnerstag	14:00 Uhr, Handarbeit	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
22.02.2017	14:00 Uhr, Jahreshauptversammlung, Tannenhof	Sozialverband Wanzleben
27.02.2017	14:00 Uhr, Rosenmontagsfeier	Volkssolidarität Wanzleben

März

jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 1. Mittwoch im Monat	14:00 Uhr, Bowlen	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
jeden 2. Donnerstag	14:00 Uhr, Handarbeit	Volkssolidarität Wanzleben
jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
08.03.2017	14:00 Uhr, Frauentagsfeier	Volkssolidarität Wanzleben
0.03.2017	Frauentagsfeier „Zum Harzer Meisterjodler“ Altenbrak	Sozialverband Wanzleben
14.03.2017	13:30 Uhr, Informationsveranstaltung mit dem DRK Zur Ersten Hilfe bei Notfällen	BRH-Seniorenverband

Veranstaltungen der Ortschaft Hohendodeleben

Februar

jeden Montag	09:30-12:30 Uhr	Treffen der Ortschronisten	Vereinsraum „Pferdestall“
	15:15-16:30 Uhr	Handball w J, TSV Niederndodeleben	Sporthalle
	16:30-18:00 Uhr	Training, Fußball, m. Jugend C	SG Grün/Weiss
	18:00-19:30 Uhr	Aerobic / Tischtennis	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr	Volleyball, Herren	SG Grün/Weiss
jeden Dienstag	15:00-16:30 Uhr	Gymnastik, weibl. Senioren	SG Grün/Weiss
	16:30-17:30 Uhr	Training Handball, weibl. Jugend D	SG Grün/Weiss
	17:30-19:00 Uhr	Training Volleyball, m. Jugend	SG Grün/Weiss
	19:00-20:30 Uhr	Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr	Volleyball	FF Verein
jeden Mittwoch	16:00-17:30 Uhr	Fußball, D-Jugend	SV Hohendodeleben
	17:30-19:00 Uhr	Fußball Herren	SV Hohendodeleben
	19:00-20:30 Uhr	Aerobic anschl. Badminton	SG Grün/Weiss
	19:30 Uhr	Chorprobe im Gemeindezentrum	„Pferdestall“
jeden Donnerstag	16:00-17:00 Uhr	Training Fußball, m. Jugend/C	SG Grün/Weiss
	17:00-19:00 Uhr	Training Volleyball, weibl. Jugend D/C	SG Grün/Weiss
	19:00-20:30 Uhr	Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr	Fußball Herren	SV Hohendodeleben
jeden Freitag	13:30-15:00 Uhr	Training Leichtathletik, Kinder	SG Grün/Weiss
	15:30-16:30 Uhr	Handball w J	TSV Niederndodeleben
	16:30-18:00 Uhr	Fußball/D-Jugend	SV Hohendodeleben
	18:00-19:30 Uhr	Training Fußball/Alte Herren	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr	Familiensport	SG Grün/Weiss
jeden Samstag	10:00-16:00 Uhr	Handball/Punktspiele/Fußballturniere	SG Grün/Weiss
	16:00-18:00 Uhr	Badminton	SG Grün/Weiss
jeden Sonntag	10:00-12:00 Uhr	Kinderturnen	SG Grün/Weiss

März

jeden Montag	09:30-12:30 Uhr	Treffen der Ortschronisten	Vereinsraum „Pferdestall“
	15:15-16:30 Uhr	Handball w J, TSV Niederndodeleben	Sporthalle
	16:30-18:00 Uhr	Training, Fußball, m. Jugend C	SG Grün/Weiss
	18:00-19:30 Uhr	Aerobic / Tischtennis	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr	Volleyball, Herren	SG Grün/Weiss
jeden Dienstag	15:00-16:30 Uhr	Gymnastik, weibl. Senioren	SG Grün/Weiss
	16:30-17:30 Uhr	Training Handball, weibl. Jugend D	SG Grün/Weiss
	17:30-19:00 Uhr	Training Volleyball, m. Jugend	SG Grün/Weiss
	19:00-20:30 Uhr	Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr	Volleyball	FF Verein
jeden Mittwoch	16:00-17:30 Uhr	Fußball, D-Jugend	SV Hohendodeleben
	17:30-19:00 Uhr	Fußball Herren	SV Hohendodeleben
	19:00-20:30 Uhr	Aerobic anschl. Badminton	SG Grün/Weiss
	19:30 Uhr	Chorprobe im Gemeindezentrum	„Pferdestall“
jeden Donnerstag	16:00-17:00 Uhr	Training Fußball, m. Jugend/C	SG Grün/Weiss
	17:00-19:00 Uhr	Training Volleyball, weibl. Jugend D/C	SG Grün/Weiss
	19:00-20:30 Uhr	Training Handball, Damen	SG Grün/Weiss
	20:30-22:00 Uhr	Fußball Herren	SV Hohendodeleben
jeden Freitag	13:30-15:00 Uhr	Training Leichtathletik, Kinder	SG Grün/Weiss
	15:30-16:30 Uhr	Handball w J	TSV Niederndodeleben
	16:30-18:00 Uhr	Fußball/D-Jugend	SV Hohendodeleben
	18:00-19:30 Uhr	Training Fußball/Alte Herren	SV Hohendodeleben
	19:30-21:00 Uhr	Familiensport	SG Grün/Weiss
jeden Samstag	10:00-16:00 Uhr	Handball/Punktspiele/Fußballturniere	SG Grün/Weiss
	16:00-18:00 Uhr	Badminton	SG Grün/Weiss
jeden Sonntag	10:00-12:00 Uhr	Kinderturnen	SG Grün/Weiss
16.03.2017	19:30 Uhr	Ortschaftsratssitzung	Gemeindezentrum

Herzlichen Glückwunsch

Die Einheitsgemeinde Stadt
Wanzleben - Börde übermittelt den
Jubilaren für den Monat März 2017
Glückwünsche zu ihrem Ehrentag
und alles Gute für den weiteren
Lebensweg.

Domersleben

am 01.03. Meier, Marita	zum 70.
am 06.03. Bollmann, Ursela	zum 85.
am 12.03. Meyer, Elisabeth	zum 90.
am 18.03. Germer, Ingrid	zum 80.
am 22.03. Andre, Waltraud	zum 75.

Dreileben

am 09.03. Japke, Hans-Günter	zum 70.
am 31.03. Niemann, Christa	zum 80.

Eggenstedt

am 01.03. Voigt, Christa	zum 80.
--------------------------	---------

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 07.03. Strupp, Hannelore	zum 85.
am 07.03. Halley, Rosemarie	zum 70.
am 08.03. Assel, Margarete	zum 80.
am 09.03. Wanzek, Brigitte	zum 80.
am 10.03. Ritter, Helmut	zum 75.

Hohendodeleben

am 12.03. Klinger, Harry	zum 85.
am 27.03. Zornack, Rosemarie	zum 75.

Remkersleben / Meyendorf

am 15.03. Reinecke, Marits	zum 70.
----------------------------	---------

Stadt Seehausen

am 02.03. Schulze, Liesa	zum 75.
am 13.03. Markmann, Erwin	zum 70.
am 16.03. Orzol, Heinrich	zum 85.
am 17.03. Reschke, Karla	zum 80.
am 19.03. Stuiber, Manfred	zum 75.
am 25.03. Kiesel, Marlis	zum 75.
am 30.03. Klingebiel, Fritz	zum 85.

Stadt Wanzleben / Schleibnitz / Blumenberg / Buch / Stadt Frankfurt

am 01.03. Ebeling, Peter	zum 75.
am 02.03. Hannemann, Karl-Heinz	zum 70.
am 03.03. Schieweck, Magdalene	zum 85.
am 06.03. Abel, Elke	zum 75.
am 12.03. Kelle, Elfriede	zum 80.
am 16.03. Brandt, Wilfried	zum 70.
am 19.03. Gürtler, Susanne	zum 80.
am 23.03. Ermisch, Gertrud	zum 85.
am 23.03. Müller, Wolfgang	zum 70.
am 24.03. Schröder, Horst	zum 70.
am 31.03. Grinsch, Anneliese	zum 85.
am 31.03. Ebeling, Rita	zum 75.

Zuckerdorf Klein Wanzleben

am 02.03. Schulze, Dieter	zum 80.
am 09.03. Groth, Monika	zum 75.
am 10.03. Ott, Jutta	zum 70.
am 15.03. Sachse, Loni	zum 75.
am 19.03. Hochbaum, Renate	zum 80.
am 22.03. Heinicke, Lieselotte	zum 80.

**Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Sankt Jacobi
Wanzleben Groß Rodensleben/Hemsdorf, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben
und Schleibnitz in der Zeit vom 16.02.2017 bis 15.03.2017**

Februar

So	19. 02.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Hohendodeleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Sankt Jacobi Wanzleben
Mo	20. 02.	18:00 Uhr	Bibelwoche in Groß Rodensleben
Di	21. 02.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
		17:00 Uhr	Christenlehre in Sankt Jacobi Wanzleben
		18:00 Uhr	Bibelwoche in Groß Rodensleben
Mi	22. 02.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Groß Rodensleben
Do	23. 02.	16:00 Uhr	Kinderkirche in Groß Rodensleben
		18:00 Uhr	Bibelwoche in Groß Rodensleben

So	26. 02.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
Mo	27. 02.	14:30 Uhr	Kinderkirche in Hohendodeleben
		17:15 Uhr	Posaunenchorprobe-Anfänger in Groß Rodensleben
		18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
		19:00 Uhr	Bibelwoche in Sankt Jacobi Wanzleben
Di	28. 02.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
		17:00 Uhr	Christenlehre in Sankt Jacobi Wanzleben
		19:00 Uhr	Bibelwoche in Sankt Jacobi Wanzleben
März			
Mi	01. 03.	18:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
		19:00 Uhr	Bibelwoche in Sankt Jacobi Wanzleben
Do	02. 03.	19:00 Uhr	Bibelwoche in Sankt Jacobi Wanzleben
Fr	03. 03.	19:30 Uhr	zentraler Gottesdienst zum Weltgebetstag in Sankt Jacobi Wanzleben
Mo	06.03.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Hohendodeleben
		17:15 Uhr	Posaunenchorprobe-Anfänger in Groß Rodensleben
		18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	07. 03.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
		17:00 Uhr	Christenlehre in Sankt Jacobi Wanzleben
Mi	08. 03.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Sankt Jacobi Wanzleben
		18:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
So	12. 03.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst mit Taufe in Groß Rodensleben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
Mo	13. 03.	17:15 Uhr	Posaunenchorprobe-Anfänger in Groß Rodensleben
		18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	14. 03.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
		17:00 Uhr	Christenlehre in Sankt Jacobi Wanzleben
Mi	15. 03.	18:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben

Seniorentanz - Erlebnistanz

Jeden Dienstag um 09:30 Uhr treffen sich Tanzbegeisterte im evangelischen Pfarrhaus Groß Rodensleben. Sehr gern würden wir unseren Kreis mit neuen Tänzern erweitert sehen. Jeder ist herzlich willkommen. Man wird erfahren, wie gut das gemeinsame Tanzen auch uns Älteren tut. Einfach kommen und mitmachen.

Georg Kirch
Tanzleiter im Bundesverband Seniorentanz

Die Landfleischerei Karsten Fischer aus Wanzleben – Börde / OT Klein Rodensleben beging am 1. Februar 2017 ihr 30 jähriges Betriebsjubiläum. Sie möchte sich auf diesem Wege bei Ihrer treuen Kundschaft aus der gesamten Region recht herzlich für die Treue bedanken.

Schmunzelecke

Paul kennt sich aus: „Das Trojanische Pferd war nur außen ein Pferd, innen war es ein Wohnmobil!“

Informationen zur Ausgabe der Amtsblätter

Aus nachfolgenden Einrichtungen kann das Amtsblatt abgeholt werden:

Bottmersdorf

- Arztpraxis
- Rettungswache Ackermann,

Domersleben

- Kulturhaus, Martin-Selber-Straße 4
- Friseur Müller, Dr.-J.-R-Becher-Straße 9
- Friseur Hammerschmidt, Wiesenblick 2
- Friseur Freke, Martin-Selber-Straße 19
- Gaststätte Siefert, Krugberg 17
- Bäckerei Rockmann, G.-Hauptmann-Straße

Dreileben

- Hofladen AG Dreileben e. G., Bahnhofstr. 12a
- Arztpraxis, Neue Hauptstraße 1

Eggenstedt

- Frau Hölzel, Waren des täglichen Bedarfs,
An der Hauptstraße 42

Groß Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Bauernstraße 18
- Fleischerei Hannemann, Spielstraße 5
- Friseur, Zur Magdeburger Straße 26
- Kita „Bussi Bär“, Zur Magdeburger Straße 52
- Pfarrhaus, Lange Straße 3

Hohendodeleben

- Gemeindezentrum, Matthissonstraße 13
- Kita „Sonnenschein“, Kleine Straße 32

Klein Rodensleben

- Ortsbürgermeisterbüro, Zum Teich 5
- Gaststätte „Zur Kastanie“, Bauernende 1
- Landfleischerei Karsten Fischer,
Rodenslebener Straße 10

Remkersleben

- Kita „Zwergerland“, Alte Dorfstraße 3

Stadt Seehausen

- Bördebuchhandlung, Am Markt 1
- Orthopädieschuhtechnik R. Diefert, Albert-
Nußbaum-Straße 19
- DRK Begegnungsstätte, Friedensplatz 11

Stadt Wanzleben

- Rathaus, Markt 1 – 2
- Bibliothek, Raßbachplatz 1
- DRK, Lindenpromenade 14
- Konditorei Trieb

Zuckerdorf Klein Wanzleben

- Rathaus, Alte Hauptstraße 39
- Bäckerei, Rabbethgestraße 7
- Landambulatorium, Lindenallee 48
- Quelle-Agentur, Lotto, Rabbethgestraße 3

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau

Titelbild: Peter Nohr

Herausgeber: Stadt Wanzleben – Börde

Das Amtsblatt erscheint monatlich.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden. Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

02/17

Herstellung: Stadt Wanzleben – Börde